



SBV Schweizerischer Bauernverband

USP Union Suisse des Paysans

USC Unione Svizzera dei Contadini

UPS Uniun Purila Svizra

Agrarpolitik 2011

Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes

9. Dezember 2005

Inhaltsverzeichnis:

Einleitende Bemerkungen	1
1 <i>Bilanz der Agrarreformen</i>	1
1.1 Ökologie und Tierwohl	1
1.2 Ökonomie	2
1.3 Soziales	2
1.4 Fazit	3
2 <i>Agrarpolitisches Umfeld</i>	3
3 <i>Auswirkungen der Vorschläge zur AP 2011</i>	3
4 <i>Kernforderungen des SBV zur AP 2011</i>	4
Zahlungsrahmen	6
Landwirtschaftsgesetz	7
Allgemeine Bemerkungen	7
Ergänzungs- und Änderungsanträge	7
1 <i>Allgemeine Grundsätze (1. Titel)</i>	7
2 <i>Rahmenbedingungen für Produktion und Absatz (2. Titel)</i>	9
2.1 Allgemeine wirtschaftliche Bestimmungen	9
2.2 Milchwirtschaft	12
2.3 Viehwirtschaft	14
2.4 Pflanzenbau	16
2.5 Weinwirtschaft	19
3 <i>Direktzahlungen (3. Titel)</i>	21
3.1 Allgemeine Bestimmungen	21
3.2 Allgemeine Direktzahlungen	24
3.3 Ökologische Direktzahlungen	25
4 <i>Soziale Begleitmassnahmen (4. Titel)</i>	26
4.1 Betriebshilfe	27
4.2 Umschulungsbeihilfen.....	27
5 <i>Strukturverbesserung (5. Titel)</i>	27
5.1 Allgemeine Bestimmungen	28
5.2 Beiträge	28
5.3 Investitionskredite	29
6 <i>Forschung und Beratung sowie Förderung der Pflanzen- und Tierzucht (6. Titel)</i>	30
6.1 Forschung	30
6.2 Beratung	30
6.3 Pflanzen- und Tierzucht.....	30
7 <i>Pflanzenschutz und Produktionsmittel (7. Titel)</i>	30
8 <i>Rechtsschutz, Verwaltungsmassnahmen und Strafbestimmungen (8. Titel)</i>	31
9 <i>Schlussbestimmungen (9. Titel)</i>	31
9.1 Vollzug	31
9.2 Übergangsbestimmungen	31
9.3 Referendum und Inkrafttreten.....	31
Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht	32
Allgemeine Bemerkungen	32
Ergänzungs- und Änderungsanträge	32
1 <i>Allgemeine Bestimmungen (1. Titel)</i>	32
2 <i>Privatrechtliche Beschränkung des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Grundstücken (2. Titel)</i>	33
3 <i>Öffentlich-rechtliche Beschränkungen des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken (3. Titel)</i>	34
4 <i>Massnahmen zur Verhütung der Überschuldung (4. Titel)</i>	34
5 <i>Verfahren, Rechtsschutz (5. Titel)</i>	35
6 <i>Schlussbestimmungen (6. Titel)</i>	35
Bundesgesetz über das landwirtschaftliche Pachtrecht	36
Allgemeine Bemerkungen	36
Ergänzungs- und Änderungsanträge	36
Bundesgesetz über Familienzulagen in der Landwirtschaft	37
Lebensmittelgesetz	38
Allgemeine Bemerkungen	38
Ergänzungs- und Änderungsanträge	38

Tierseuchengesetz	39
Allgemeine Bemerkungen	39
Ergänzungs- und Änderungsanträge	39
Heilmittelgesetz	41
Allgemeine Bemerkungen	41
Ergänzungs- und Änderungsanträge	41
Patentgesetz	42
Allgemeine Bemerkungen	42
Ergänzungs- und Änderungsanträge	42
Kostensenkungsmassnahmen	43

Einleitende Bemerkungen

Die Agrarreformen der vergangenen Jahre haben in der Landwirtschaft einen breiten Anpassungsprozess ausgelöst. Die Bauernfamilien sind die Herausforderungen mit grossem Einsatz angegangen und haben auf vielfältige Art und Weise auf die sich ändernden Rahmenbedingungen reagiert.

Eingangs halten wir fest, dass mit der neuen Agrarpolitik so etwas wie ein nationaler Konsens über die Aufgaben der Landwirtschaft und der Ausgestaltung der Agrarpolitik geschaffen wurde. Dieser Konsens beinhaltet die Anliegen der Landwirtschaft ebenso wie jene der Gesellschaft, insbesondere der Konsumenten sowie der Umwelt- und Tierschutzkreise. Der Schweizerische Bauernverband (SBV) steht grundsätzlich hinter der heutigen Agrarpolitik. Deren Weiterentwicklung im Rahmen der AP 2011 muss sorgfältig angegangen werden und die Reformen müssen in einem vertretbaren Tempo vollzogen werden.

Bei der Weiterentwicklung der Agrarpolitik muss berücksichtigt werden, dass der Landwirtschaft bezüglich der Vitalität der ländlichen Regionen aus mannigfaltiger Optik eine zentrale Bedeutung zuzumessen ist. So ist die Land- und Ernährungswirtschaft ein bedeutender volkswirtschaftlicher Faktor. Entlang der „filière agro-alimentaire“ arbeiten zudem über 400'000 Personen. Vieler dieser Arbeitsplätze sind in ländlichen Räumen. Zudem gilt es zu beachten, dass die Landwirtschaft durch die Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft attraktive Räume schafft und damit einerseits eine wichtige Vorleistung für den Tourismus erbringt, andererseits wertvolle Erholungsräume für die Bevölkerung schafft. Die Landwirtschaft leistet im Weiteren einen wichtigen Beitrag zur sozialen und gesellschaftlichen Stabilität in den ländlichen Regionen der Schweiz. Die Bauernfamilien sind in der Regel in den Dorfgemeinschaften sehr eng eingebunden und übernehmen in den Dörfern tragende Rollen. Ferner erhalten die Bauernfamilien durch die schonenden Produktionsmethoden ein stabiles und intaktes Agrarökosystem und sichern die langfristige Bodenfruchtbarkeit. Dieser Aspekt ist insbesondere in länger angelegten Zeithorizonten von grosser Bedeutung.

Der SBV kann zentrale Elemente der zur Vernehmlassung unterbreiteten AP 2011 nicht mitgetragen. Die Auswirkungen der unterbreiteten Vorlage auf die Einzelbetriebe sind immens und die Zielsetzung einer Verbesserung der wirtschaftlichen Situation des Sektors wird weitgehend verfehlt. Die zur Vernehmlassung unterbreitete Vorlage bedarf daher substantieller Korrekturen. Wir haben in der Stellungnahme detailliert ausgeführt, wo Korrekturen vorzunehmen sind wie die AP 2011 im Sinne einer nachhaltigen Landwirtschaft auszugestalten ist.

1 Bilanz der Agrarreformen

Der SBV hat eine umfassende Bilanz aus den vollzogenen Reformen im Agrarbereich gezogen. Diese Bilanz fällt zwiespältig aus und ist im Folgenden in den Zielbereichen Ökologie/ Tierwohl, Wirtschaftlichkeit und Soziales kurz skizziert:

1.1 *Ökologie und Tierwohl*

Im Bereich der **Ökologie und des Tierwohls** wurden in den vergangenen Jahren grosse Fortschritte erzielt. Die Errungenschaften in diesem Bereich sind aus Sicht des SBV erfreulich und dürfen keinesfalls in Frage gestellt werden. Insgesamt kann gefolgert werden, dass die Zielsetzungen im Bereich der Ökologie und des Tierwohls weitgehend erreicht sind und der Handlungsbedarf generell gering ist. Dies wird an folgenden Kenngrössen ersichtlich:

- Heute werden rund 98% der landwirtschaftlichen Nutzfläche nach ökologischen Kriterien bewirtschaftet (nach Kriterien des ÖLN oder nach Bio-Richtlinien).
- Über 110'000 Hektaren oder fast 11% der landwirtschaftlichen Nutzfläche werden nach den Kriterien des biologischen Landbaus bewirtschaftet.
- Rund 116'000 Hektaren oder über 11% der landwirtschaftlichen Nutzfläche sind ökologische Ausgleichsflächen.

- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist seit Beginn der Agrarreform um 35% gesunken (Basis Tonnen Pflanzenschutzmittel-Wirkstoff).
- Der Einsatz von Mineraldüngern ist seit Beginn der 90er Jahre markant gesunken (Reduktion von 1990/91 bis 2003: Stickstoff: -24%, Phosphor: -68%, Kali: -57%).
- 65% der Nutztiere werden nach den RAUS-Anforderungen (Regelmässiger Auslauf im Freien) gehalten.
- Rund 35% der Nutztiere werden nach den BTS-Anforderungen gehalten (Besonders tierfreundliche Stallungssysteme).
- Die Beteiligung an den beiden Ethoprogrammen RAUS und BTS nimmt weiter zu.

1.2 **Ökonomie**

Im Bereich der **Wirtschaftlichkeit** bestehen heute grosse Defizite. Einerseits sind die ungleichen Entwicklungen der Produzenten- und Konsumentenpreisen sowie der Preise für landwirtschaftliche Produktionsmittel störend. Andererseits gibt die wirtschaftliche Situation auf den Einzelbetrieben Anlass zu grössten Bedenken. Die folgenden wirtschaftlichen Kenngrössen bestätigen diese Einschätzung:

- Die Produzentenpreise sind in der Periode 1990 bis 2004 um rund 25% gesunken.
- Die Konsumentenpreise für Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke sind in der Periode 1990 bis 2004 um rund 15% gestiegen. Die Preissenkungen auf Stufe der Produzentenpreise sind nicht an die Konsumenten weitergegeben worden.
- Preise für landwirtschaftliche Produktionsmittel sind in der Periode 1990 bis 2004 um 6.7% gestiegen. Die Preise für von ausserhalb der Landwirtschaft zugekaufte Produktionsmittel sind in derselben Periode gar um rund 24% gestiegen.
- Die aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit erwirtschafteten Einkommen stagnieren auf tiefem Niveau. Der Jahresarbeitsverdienst je Familienarbeitskraft (Basis 2'800 Arbeitsstunden) lag im Jahr 2002 bei 27'420 Franken, im Jahr 2003 bei 33'356 Franken. Im Jahr 2004 liegen die Einkommen wegen guten Witterungsbedingungen, stabilen Marktverhältnissen und tiefen Zinsen höher.
- Die Diskrepanz der Einkommen in der Landwirtschaft zu den Vergleichseinkommen in der übrigen Wirtschaft hat weiter zugenommen. Im Jahr 2003 betrug der landwirtschaftliche Jahresarbeitsverdienst je Familienarbeitskraft nur rund 50% des Vergleichseinkommens.
- Die landwirtschaftliche Tätigkeit wird in einem bedeutenden Ausmass aus Einkommen aus einem Nebenerwerb quersubventioniert. Diese Quersubventionierung liegt nach Schätzungen des SBV in einer Grössenordnung von 0.5 Mia. Franken.
- 70% der Landwirtschaftsbetriebe wiesen im Jahr 2003 eine negative Kapitalrentabilität aus.

1.3 **Soziales**

Im Bereich des **Sozialen** fällt die Bilanz durchgezogen aus. Einzelne Ziele wurden erreicht, andere nicht. Die ist an folgenden Kennzahlen ersichtlich:

- Der Strukturwandel ist seit Beginn der Agrarreform weitgehend stabil und liegt bei rund 2.5% pro Jahr. Beim Ausmass des Strukturwandels sind regional grössere Unterschiede feststellbar.
- Der Strukturwandel erfolgte in der Vergangenheit weitgehend beim Generationenwechsel. Ein solcher Strukturwandel kann als sozial verträglich beurteilt werden.
- Die Gesamteinkommen der Bauernfamilien sind im Vergleich zu den übrigen Einkommen sehr tief. Bauernhaushalte haben ein durchschnittliches monatliches Einkommen von 1'637 Franken je Haushaltsmitglied. Zum Vergleich: das durchschnittliche monatliche Einkommen über alle Haushalte liegt bei 3'676 Franken je Haushaltsmitglied.
- Die Bauernfamilien müssen auf Grund der tiefen Einkommen bescheiden leben und weisen entsprechend tiefe Konsumausgaben aus. Bauernhaushalte geben durchschnitt-

lich monatlich pro Person nur 847 Franken für den Konsum aus. Die durchschnittlichen monatlichen Konsumausgaben über alle Haushalte liegen bei 2'012 Franken je Person.

- Die Bauernfamilien sichern ihre Existenz zunehmend über den Nebenerwerb. Das durchschnittliche Nebeneinkommen lag im Jahr 2003 bei 21'210 Franken und somit um über ein Drittel höher als 1990.
- Die Arbeitszeiten in der Landwirtschaft sind hoch. Die langen Arbeits- und Präsenzzeiten werden von über einem Drittel der Bäuerinnen und Bauern als besonders negativ am Bauernberuf beurteilt. Die hohe Arbeitsbelastung hat einen negativen Einfluss auf die Lebensqualität und führt zu sozialen Problemen in der Familie.
- Die Bauernfamilien sehen der Zukunft sehr ungewiss entgegen. Weniger als 40% der landwirtschaftlichen Bevölkerung glaubt, dass die Existenz ihres Landwirtschaftsbetriebes langfristig gesichert ist.

1.4 Fazit

Nach über einem Jahrzehnt Agrarreform konnten die Ansprüche im ökologischen Zielbündel weitgehend, im sozialen Zielbündel teilweise und im wirtschaftlichen Zielbündel nicht erreicht werden. In der Landwirtschaft bestehen die Defizite heute primär bei der Wirtschaftlichkeit des Agrarsektors. Der Fokus der künftigen Agrarreformen muss entsprechend auf die Stärkung der wirtschaftlichen Situation des Agrarsektors gelegt werden. Die Beurteilung der Agrarreformen der vergangenen Jahre müssen zwingend bei der Ausgestaltung der Agrarpolitik 2011 berücksichtigt werden.

2 Agrarpolitisches Umfeld

Die Agrarpolitik hat viele Berührungspunkte mit anderen Politikbereichen. Zentral für die Weiterentwicklung der nationalen Agrarpolitik sind insbesondere auch die internationalen Handelsabkommen. Im Vordergrund steht das WTO-Agrarabkommen, das im Rahmen der Doha-Runde gegenwärtig verhandelt wird. Gemäss aktuellem Verhandlungsstand könnte das Agrarabkommen zu einer Reduktion des landwirtschaftlichen Produktionswertes in der Höhe von bis zu 3.7 Mrd. Franken führen. Im Weiteren steht gegenwärtig ein Freihandelsabkommen (FHA) zwischen der Schweiz und den USA zu Debatte. Ein solches Abkommen könnte zu einem zusätzlichen Verlust des landwirtschaftlichen Produktionswertes in Milliardenhöhe führen. Die in der Vernehmlassung vorgelegte AP 2011 basiert einerseits auf einem wesentlich weniger dramatischen Szenario bezüglich des WTO-Agrarabkommens, andererseits sind die Auswirkungen eines möglich FHA mit den USA vollständig ausgeblendet.

Bei einem Abschluss des WTO-Agrarabkommens, eines FHA mit den USA und einer Implementierung der Abkommen in der Periode der AP 2011, erwarten wir, dass der Landwirtschaft im Rahmen einer «Doha-Lex» und einer «USA-FHA-Lex» umfassende flankierende Massnahmen gewährt werden.

3 Auswirkungen der Vorschläge zur AP 2011

Das vom Bundesrat vorgeschlagene Programm zur AP 2011 verfehlt die Zielsetzung einer Stärkung der wirtschaftlichen Situation auf den Betrieben. Die Vorschläge führen zu einer weiteren Verschärfung der wirtschaftlichen Situation auf den Landwirtschaftsbetrieben. Die vorgesehenen Mittelkürzungen und die Umlagerung der Marktstützung haben weit reichende negative Folgen auf die Einkommenssituation in der Landwirtschaft.

Gemäss Berechnungen des SBV würden durch die AP 2011 die landwirtschaftlichen Einkommen durchschnittlich um rund 25% sinken. Die Auswirkungen auf die Einkommen sind in denjenigen Produktionszweigen besonders negativ, die von der Umlagerung der Marktstützung betroffen sind. Besonders negativ betroffen sind Milchproduktions- und Ackerbaubetriebe sowie Betriebe, die Ackerbau in Kombination mit anderen Betriebszweigen betreiben. Gerade diese Betriebe bilden das «Rückgrat» der schweizerischen Landwirtschaft: Rund 45% der schweizerischen Landwirtschaftsbetriebe produzieren Verkehrsmilch. Im Talgebiet

sind 26% der Betriebe Ackerbaubetriebe und 28% der Betriebe betreiben Ackerbau und Milchproduktion in Kombination.

4 Kernforderungen des SBV zur AP 2011

Der SBV kann eine Vorlage mit derart negativen Auswirkungen auf die Einkommenssituation auf den Einzelbetrieben nicht mittragen. Das bundesrätliche Programm zur AP 2011 trägt der Situation in der Landwirtschaft nicht Rechnung und die Beurteilung der Agrarreformen der vergangenen Jahre bleibt zu wenig berücksichtigt. Die AP 2011 führt zu einer weiteren Schwächung der Wirtschaftlichkeit. Damit wird der Druck gerade dort erhöht, wo die Agrarreformen der Vergangenheit die Ziele verfehlt haben.

Der SBV fordert daher, dass substantielle Korrekturen in der Vorlage zur AP 2011 vorgenommen werden. Aus Sicht des SBV müssen in der AP 2011 zwingende folgende Kernpunkte erfüllt werden:

(I) Finanzielle Mittel

Für die AP 2011 sind finanzielle Mittel auf dem Niveau des ursprünglich gesprochenen Betrags für 2004 bis 2007 in der Höhe von 14.09 Mia. Franken, erhöht um die abgelaufene Teuerung, zu gewähren.

(II) Weiterführung von Marktstützungsinstrumenten

Die bestehenden Marktstützungsmassnahmen sind grundsätzlich weiterzuführen und der Grenzschutz ist nicht in Frage zu stellen. Die Instrumente der Marktstützung haben sich in den vergangenen Jahren bewährt. Sie helfen die Märkte zu stabilisieren, wirken besonders positiv auf die Einkommen der Bauernfamilien und sind auch für den Erhalt der Arbeitsplätze in den vor- und nachgelagerten Branchen wichtig.

Von Seiten der WTO besteht kein Zwang für einen tief greifenden und raschen Abbau der heutigen Marktstützungsmittel. Die Landwirtschaft hat in den vergangenen Jahren im Ab- bzw. Umbau der Marktstützung bezüglich der WTO-Verpflichtungen bereits grosse Vorleistungen erbracht. Die heute effektiv gewährte Marktstützung ist bereits wesentlich tiefer als von Seiten der WTO zulässig wäre. Selbst bei sehr weitgehenden Abbauverpflichtungen im Rahmen der Doha-Runde wäre das finanzielle Engagement des Bundes bei der Marktstützung zulässig. Ein innenpolitisch motivierter Kahlschlag bei der Marktstützung würde die wirtschaftliche Situation auf den Landwirtschaftsbetrieben weiter verschlechtern und muss daher abgelehnt werden.

(III) Senkung der Produktionskosten

In der AP 2011 sind umfassende Massnahmen zur Senkung der Produktionskosten in der Landwirtschaft zu ergreifen. Im Zentrum stehen Massnahmen zur Senkung der Preise für Produktionsmittel.

Damit die Preise für die Vorleistungen fallen, ist eine Deregulierung dieser Märkte zwingend. Die Preise für ausserhalb der Landwirtschaft zugekaufte Produktionsmittel sind seit 1990 um 24% gestiegen. Im Rahmen der AP 2011 müssen nun umfassende Massnahmen getroffen werden, damit die Preise für Produktionsmittel in der Schweiz sinken. Dazu gehört beispielsweise die Zulassung von Parallelimporten für landwirtschaftliche Produktionsmittel.

(IV) Erhöhung der Preistransparenz

Die Transparenz bei der Preisbildung von Nahrungsmitteln muss erhöht werden, damit künftig auch die Konsumenten von Preisabschlägen bei den Landwirtschaftsprodukten profitieren können – in den vergangenen Jahren war dies nicht der Fall.

Die Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz haben im Jahr 2003 rund 46.1 Mia. Franken für die Ernährung ausgegeben. Davon sind lediglich 1.2 Mia. Franken oder 3% in

der Schweizer Landwirtschaft geblieben. Der grösste Anteil der Ausgaben der Konsumentinnen und Konsumenten verbleibt in den nachgelagerten Stufen der Landwirtschaft. Damit die schweizerische Ernährungswirtschaft insgesamt wettbewerbsfähiger wird, müssen künftig Preissenkungen auf Stufe der landwirtschaftlichen Produktion zwingend weitergegeben werden und in Handel und Verarbeitung müssen ebenfalls Anstrengungen zur Effizienzsteigerung vorgenommen werden.

(V) Paralandwirtschaft

Der zunehmenden Bedeutung der paralandwirtschaftlichen Tätigkeiten ist Rechnung zu tragen, in dem die Paralandwirtschaft im rechtlichen Rahmen aufgewertet wird. Der SBV fordert, dass die paralandwirtschaftlichen Tätigkeiten durch eine Anpassung der Landwirtschaftsdefinition im Landwirtschaftsgesetz rechtlich den übrigen Betriebszweigen gleichgestellt werden. Insgesamt werden durch die geforderte Anpassung die Rahmenbedingungen für die Paralandwirtschaft verbessert und die Erschliessung des Wertschöpfungspotentials in der Paralandwirtschaft wesentlich erleichtert.

(VI) Boden- und Pachtrecht

Das bäuerliche Bodenrecht hat die Familienbetriebe zu schützen. Boden- und Pachtrecht helfen zudem überhöhte Preise für Kulturland, sei es beim Verkauf oder bei der Verpachtung, zu verhindern. Boden- und Pachtrecht sind für die Landwirtschaft von grosser Wichtigkeit und dürfen im Kern nicht ausgehöhlt werden.

Der SBV steht einer Erhöhung des minimalen Arbeitszeitbedarfes zur Anerkennung eines Landwirtschaftbetriebes als Gewerbe grundsätzlich zurückhaltend gegenüber. Eine Erhöhung der allgemeinen Gewerbegrenze von heute 0.75 Standardarbeitskräften auf maximal 1 Standardarbeitskraft kann vom SBV unter Vorbehalt befürwortet werden.

Wichtig bei der Festlegung der Gewerbegrenze ist zudem, dass den Kantonen auch in Zukunft die Kompetenz eingeräumt wird, den minimalen Arbeitszeitbedarf zur Anerkennung als landwirtschaftliches Gewerbe unter der allgemein gültigen Grenze anzusetzen. Auch bei dieser unteren Limite kann eine Erhöhung auf maximal 0.75 Standardarbeitskräften vom SBV unter den erwähnten Bedingungen akzeptiert werden.

Die Massnahmen zur Verhinderung der Überschuldung der Landwirtschaft (Belastungsgrenze) müssen weitergeführt werden. Die Belastungsgrenze ist ein sehr wirksames Instrument zur Begrenzung der Fremdfinanzierung in der Landwirtschaft. Durch die Belastungsgrenze kommt die Landwirtschaft zu vergleichsweise tiefen Zinsen und auf einfache Art und Weise zu Fremdkapital. Es ist unverständlich, dass gerade in einer Zeit, in welcher der wirtschaftliche Druck auf die Landwirtschaft weiter zunimmt, die bewährte Massnahme mit kostendämmender Wirkung aufgehoben werden soll.

Die Preisbegrenzung im Bodenrecht und die Pachtzinskontrolle sind auch für einzelne Grundstücke weiterzuführen. Eine Aufhebung dieser beiden Instrumente würde zu höheren Preisen für die landwirtschaftliche Nutzfläche führen und somit die landwirtschaftliche Produktion weiter verteuern.

Zahlungsrahmen

Der SBV fordert für die AP 2011 finanzielle Mittel auf dem Niveau des ursprünglich gesprochenen Betrags für 2004 bis 2007 in der Höhe von 14.09 Mia. Franken, real, das heisst erhöht um die aufgelaufene Teuerung. Mit einer jährlichen Teuerungsrate in den Jahren 2004 bis 2007 zwischen 0.8% bis 1% wird die aufgelaufene Teuerung rund 500 Mio. Franken betragen.

Die wirtschaftliche Situation ist in der Landwirtschaft sehr angespannt. Der Druck nimmt durch die weitere Öffnung der Agrarmärkte und durch den verschärften Wettbewerb auf den inländischen Märkten zu. Die Einkommen sind nach wie vor tief und die Diskrepanz zu den Vergleichseinkommen nimmt zu. Die Bauernfamilien dürfen aus einer finanzpolitischen Motivation nicht noch mehr vom materiellen Wohlstand der Schweiz abgekoppelt werden. Die Landwirtschaft befindet sich nach wie vor in einer Phase des Umbruchs – eine Konsolidierung ist gegenwärtig nicht absehbar. Es ist zu bedenken, dass die Landwirtschaft durch das WTO-Agrarabkommen, das im Rahmen der Doha-Runde gegenwärtig verhandelt wird, bis zu über 30% des Produktionswertes verlieren wird, während andere Wirtschaftssektoren von der WTO stark profitieren werden. Unter diesen Bedingungen darf der Landwirtschaft nicht zusätzlicher Druck aus finanzpolitischen Gründen auferlegt werden.

Die Landwirtschaft hat in den vergangenen Jahren einen grossen Beitrag zur Sanierung des Bundeshaushaltes geleistet. Die Ausgaben für die Landwirtschaft sind seit 1996 nominal stabil. Der Anteil der Ausgaben für die Landwirtschaft an den Gesamtausgaben des Bundes ist in den vergangenen Jahren sogar stark gesunken und betrug im Jahr 2004 noch rund 7.6%.

Landwirtschaftsgesetz

Allgemeine Bemerkungen

Der SBV unterstützt einzelne der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen, insbesondere im Bereich der Sozialmassnahmen und der Strukturverbesserung. Die vorgeschlagene Aufhebung der Gesetzesgrundlagen für viele Marktstützungsinstrumente lehnt der SBV vehement ab. Die Gründe dazu sind in den einleitenden Bemerkungen aufgeführt. Weiter ist für den SBV eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Paralandwirtschaft von zentraler Bedeutung.

Ergänzungs- und Änderungsanträge

1 Allgemeine Grundsätze (1.Titel)

Art. 1 Zweck

Der Bund sorgt dafür, dass die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag leistet zur:

- a. sicheren Versorgung der Bevölkerung **und zur Ernährungssouveränität**
- b. ...

Begründung :

Die Ernährungssouveränität hat auch heute noch eine grosse Bedeutung. 89% der Bevölkerung ist die Ernährungssicherung wichtig oder sehr wichtig (Univox-Umfrage 2004/2005, Teil III A Landwirtschaft). Dem trägt die vorgeschlagene Ergänzung im Zweckartikel Rechnung.

Art. 2 Massnahmen des Bundes

¹ Der Bund trifft namentlich folgende Massnahmen:

...

g. (neu): Er unterstützt und fördert die wirksame und geregelte Vermarktung der landwirtschaftlichen Produkte und Nahrungsmittel und er sorgt für dauerhafte Beziehungen zwischen den verschiedenen Akteuren der Land- und Ernährungswirtschaft.

Begründung:

Der Bund kann sich seinen Verpflichtungen gegenüber dem Markt nicht vollständig entziehen. Er muss Rahmenbedingungen für dauerhafte Handelsbeziehungen schaffen, die es erlauben, eine möglichst hohe Wertschöpfung zu erzielen und diese gerecht aufzuteilen. Zudem darf die Rationalisierung nicht bloss auf Produktionsstufe erfolgen. Die vor- und nachgelagerten Unternehmen sollten ebenfalls Rationalisierungsmassnahmen ergreifen, um die Wettbewerbsfähigkeit der Wertschöpfungskette zu verbessern.

Art. 3 Begriff und Geltungsbereich

¹ Die Landwirtschaft umfasst:

- a. die Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung;
- b. die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf der entsprechenden Erzeugnisse auf den Produktionsbetrieben;
- c. die Bewirtschaftung von naturnahen Flächen.
- d. *paralandwirtschaftliche Tätigkeiten***

² ...

Wir schlagen vor, im Agrarrecht den Begriff der Paralandwirtschaft auf Verordnungsstufe (Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen, LBV) allgemein zu umschreiben und in deren Anhang oder in einer Bundesamtsverordnung eine abgeschlossene Liste von Tätigkeiten festzuschreiben. Wichtig scheint uns, dass auf

Stufe Bundesrecht der Begriff eindeutig definiert wird, damit die Handhabung in den Kantonen einheitlich erfolgt.

A. Allgemeine Definition (in der LBV aufzunehmen)

Als paralandwirtschaftliche Tätigkeiten gelten wirtschaftliche Aktivitäten, wenn diese ...

- (I) ... von einem Bewirtschafter oder einer Bewirtschafterin eines Landwirtschaftsbetriebes oder von deren Angestellten ausgeübt werden und
- (II) ... einen engen Bezug zur Nutztierhaltung, zum Pflanzenbau oder zur Bewirtschaftung von Landwirtschaftsland haben.

B. Liste der paralandwirtschaftlichen Tätigkeiten (im Verordnungsanhang aufnehmen)

Die paralandwirtschaftlichen Tätigkeiten sollten in vier Kategorien von wirtschaftlichen Aktivitäten aufgeführt eingeteilt werden.

1. Dienstleistungen für die Landwirtschaft

- Landwirtschaftliche Lohnarbeiten (z.B. Dreschen, Sähen)
- Handel mit Agrarprodukten (z.B. Handel mit Raufutter, Viehhandel, Handel mit Produktionsmittel)
- Verarbeitung von inländischen Agrarprodukten (z.B. Futtermittelherstellung)

2. Umweltdienstleistungen

- Biomassenverwertung (Bioenergie, Feldrandkompostierung)
- Waldpflege und -bewirtschaftung

3. Tourismus/Gastronomie/Freizeit

- Ferien auf dem Bauernhof
- Schlafen im Stroh
- Bed & Breakfast auf dem Bauernhof
- Gästebewirtung
- Erlebnisparks (Maislabyrinth)
- Pensionspferdehaltung inkl. Infrastrukturbereitstellung

4. Dienstleistungen im Sozial- und Bildungsbereich

- Schule auf dem Bauernhof, Kindergarten
- Erwachsenenbildung
- Jugend-, Alten-, Behindertenbetreuung

Begründung :

Die paralandwirtschaftlichen Tätigkeiten haben sich seit Beginn der Agrarreform von einem Betriebszweig mit untergeordneter Bedeutung zu einer wichtigen Einnahmequelle für viele Landwirtschaftsbetriebe entwickelt. In der Paralandwirtschaft liegt zudem ein beachtliches Wertschöpfungspotential. Hinsichtlich des steigenden wirtschaftlichen Druckes durch die weitere Liberalisierung der Agrarmärkte muss dieses Potential genutzt werden.

Der zunehmenden Bedeutung der paralandwirtschaftlichen Tätigkeiten ist Rechnung zu tragen, in dem die Paralandwirtschaft im rechtlichen Rahmen aufgewertet wird. Der SBV fordert, dass die paralandwirtschaftlichen Tätigkeiten durch eine Anpassung der Landwirtschaftsdefinition im Landwirtschaftsgesetz rechtlich den übrigen Betriebszweigen gleichgestellt werden.

Die Ergänzung der Definition des Landwirtschaftsbegriffes im Landwirtschaftsgesetz wertet die Paralandwirtschaft nicht nur im eigentlichen Agrarrecht, sondern durch Querwirkungen beispielsweise auch im Raumplanungsrecht auf. Insgesamt werden durch die geforderte Anpassung die Rahmenbedingungen für die Paralandwirtschaft verbessert und die Erschließung des Wertschöpfungspotentials in der Paralandwirtschaft wesentlich erleichtert.

Art. 6 Zahlungsrahmen

Die finanziellen Mittel für die wichtigsten Aufgabenbereiche werden gestützt auf eine Botschaft des Bundesrates mit einfachem Bundesbeschluss für höchstens vier Jahre bewilligt. Die entsprechenden Zahlungsrahmen werden **unter Berücksichtigung der Bundesfinanzen der Teuerung angepasst und** gleichzeitig beschlossen.

Begründung:

Der Zahlungsrahmen wird hauptsächlich für die Abgeltung von Leistungen verwendet. Demzufolge sollte er, je nach Stand der Bundesfinanzen, der Teuerung angepasst werden.

2 Rahmenbedingungen für Produktion und Absatz (2. Titel)

2.1 Allgemeine wirtschaftliche Bestimmungen

Art. 8 Selbsthilfe

¹ Die Förderung der Qualität und des Absatzes sowie die Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes sind Sache der Organisationen der Produzenten und Produzentinnen oder der entsprechenden Branchen.

² Als Branchenorganisation gilt der Zusammenschluss von Produzenten und Produzentinnen einzelner Produkte oder Produktgruppen mit den Verarbeitern und gegebenenfalls mit dem Handel.

³ **(neu) Der Beitritt zu einer Branchenorganisation kann für die nachgelagerten Sektoren für obligatorisch erklärt werden.**

⁴ **(neu) Die Reglemente der Organisationen regeln die Modalitäten für den Verhandlungsabschluss und beinhalten einen Differenzbereinigungsmechanismus.**

Begründung:

Die Beispiele in der Käsewirtschaft (Gruyère, Tête de Moine usw.) und beim Getreide, bei den Ölsaaten sowie bei Früchte und Gemüse zeigen, wie wichtig die Branchenstrukturen sind.

Unsere Vorschläge zielen darauf ab, die Position der Produzentinnen und Produzenten gegenüber den Partnern zu stärken. Sie sollten mehr Transparenz bei den Preisen und Märkten ermöglichen.

Die Detailmodalitäten müssen in der Verordnung zu diesem Artikel festgesetzt werden.

Art. 8b (neu): Verbot von Preisdumping

¹ **Produkte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Grundstoffen dürfen nicht unter dem Einstandspreis verkauft werden.**

Begründung:

Der Markteintritt von deutschen Discountern in die Schweiz birgt ein gewisses Risiko, dass die Preise für Nahrungsmittel, und damit auch für landwirtschaftliche Rohstoffe in der Schweiz erodieren. Die Erfahrungen in Deutschland zeigen, dass insbesondere Frequenzbringer (z.B. Pastmilch, Butter) unter dem Einstandspreis verkauft werden. Da die „Frequenzbringer“ bezüglich dem Volumen sehr wichtig sind, hätte ein Preisdumping bei diesen Produkten weit reichende Folgen. In Deutschland und Frankreich kennt man ebenfalls solche „Antidumpingartikel“.

Art. 9 Unterstützung von Selbsthilfemassnahmen

Die Anwendung von Art. 9 ist dahingehend zu ändern, dass Selbsthilfemassnahmen nach Art. 8, Abs. 1 LwG einfacher der Allgemeinverbindlichkeit unterstellt werden können. Dazu sind keine Gesetzesanpassungen notwendig, jedoch eine Anpassung der Vollzugspraktik.

Begründung:

Wenn die Märkte geöffnet und dereguliert werden, müssen der Landwirtschaft adäquate Instrumente eingeräumt werden, um auf die Erfordernisse des Marktes reagieren zu können. Bisweilen wurde die Allgemeinverbindlichkeit von Massnahmen sehr restriktiv gehandhabt. In verschiedenen Produktionszweigen steht ein weiterer Rückzug des Staates bevor, entsprechend braucht es auch Anpassungen bei der Handhabung des Instrumentes der Allgemeinverbindlichkeit.

Art. 12 Absatzförderung

Die Schweizer Bauernfamilien sind existenziell auf den erfolgreichen Absatz ihrer Produkte angewiesen. Der Absatzförderung kommt daher eine grosse Bedeutung zu und bei den agrarpolitischen Massnahmen ist dieser eine besondere Bedeutung zuzumessen. Die in diesem Bereich eingesetzten Mittel erzielen den besten Multiplikatoreffekt. Die Höhe der für Absatzförderung, Öffentlichkeitsarbeit und Qualitätssicherung eingesetzten Mittel darf daher, gegenüber den in der Periode 2004-2007 eingesetzten Mass, auf gar keinen Fall reduziert werden. Zudem fordern wir mit aller Klarheit, dass die Absatzförderung für landwirtschaftliche Produkte unabhängig und autonom bleiben muss und nicht einer übergeordneten Organisationsstruktur untergeordnet werden darf.

Der SBV teilt grundsätzlich die Meinung des Bundes, dass Anreize geschaffen werden müssen, um die Zusammenarbeit zwischen den Branchen zu fördern und die Effizienz zu optimieren. Der SBV ist jedoch der Meinung, dass der heute geltende Artikel 12 eine gute und genügende Grundlage bietet. Entsprechend lehnen wir den Änderungsvorschlag zu Art. 12 ab und fordern, dass der bisherige Art. 12 weitergeführt wird. Wir lehnen insbesondere auch ab, dass die von den Kantonen gewährten Mittel nicht mehr als Eigenmittel angerechnet werden dürfen.

Art. 15 Herstellungsverfahren, spezifische Produkteigenschaften

² Erzeugnisse dürfen nur dann als besonders umweltschonend und tiergerecht gekennzeichnet werden, wenn die entsprechenden Produktionsvorschriften für den gesamten Betrieb **oder für einen klar definierten Teil** gelten. Der Bundesrat kann in besonderen Fällen Ausnahmen gewähren.

⁴ Der Bundesrat kann Kennzeichnungen für ausländische Produkte anerkennen, wenn sie auf gleichwertigen Anforderungen beruhen **und der ausländische Staat Kennzeichnungen für schweizerische Produkte anerkennt**.

Begründung:

Zu Abs. 2. (Biolandbau):

Der SBV verlangt, dass grundsätzlich das Prinzip der Gesamtbetrieblichkeit beim Biolandbau gelockert wird und den Schweizer Landwirten mindestens derselbe Handlungsspielraum eingeräumt werden soll, wie den Konkurrenten aus der EU. Konkret fordern wir, dass die Möglichkeit zum **sektoriellen Biolandbau** ermöglicht werden soll. Die Schweizer Landwirte dürfen gegenüber den Konkurrenten nicht benachteiligt werden. Wir sprechen uns auch dafür aus, dass die Möglichkeit zum parzellenweisen Bio-Anbau im Weinbau weitergeführt wird.

Zu Abs. 4 (Reziprozität)

Die Anerkennung von ausländischen Kennzeichnungen soll nur möglich sein, wenn für Produkte aus der Schweiz ein Gegenrecht gilt. Die heute geltende Bestimmung nach Art. 15, Abs. 4 ist einseitig zum Vorteil der ausländischen Anbieter und benachteiligt die inländischen Produkte.

Art. 16a (neu) Hinweise auf Eigenschaften oder Produktionsmethoden

¹ **landwirtschaftliche Erzeugnisse und deren Verarbeitungsprodukte dürfen mit Hinweisen auf Eigenschaften oder Produktionsmethoden, welche auf Grund der Vorschriften (umweltgerechte**

Produktion, ökologischer Leistungsnachweis oder artgerechte Tierhaltung) ergeben, oder mit Hinweisen auf diese Vorschriften versehen werden.

² *Die Hinweise müssen insbesondere den Vorschriften über den Täuschungsschutz im Bereich des Lebensmittelrechtes entsprechen.*

Begründung:

Positivdeklaration gemäss parlamentarischer Initiative Ehrler (siehe dazu auch Stellungnahme zum Lebensmittelrecht).

Art. 16 bis Verteidigung der Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben auf internationaler Ebene

Der SBV begrüsst ausdrücklich, dass der Bund sich künftig im Ausland für die Durchsetzung der schweizerischen geografischen Herkunftsbezeichnungen einsetzt.

Begründung:

Mit der Marktöffnung im Rahmen der WTO-Verhandlungen und diversen bilateralen Freihandelsverträgen gewinnen die geografischen Herkunftsbezeichnungen immer mehr an Bedeutung. Die Stärkung des Engagements zur Durchsetzung der schweizerischen Herkunftsbezeichnungen ist daher wichtig und richtig.

Art. 22 Verteilung des Zollkontingentes Kartoffeln

Wir lehnen die Versteigerung des Zollkontingentes ab. Siehe dazu die Bemerkungen zu Art. 57 LwG.

Art. 26 Ausfuhr

Die Landwirtschaft braucht geeignete Instrumente zum Verkauf ihrer Produkte auf den internationalen Märkten. Art. 26 ist daher in der heutigen Form weiterzuführen und keinesfalls zu streichen.

Begründung:

Art. 26 ist die gesetzliche Grundlage für die Exportbeiträge. Der SBV fordert, dass die Ausfuhren weiter unterstützt werden können. Von Seiten der WTO sind aus heutiger Sicht Exportbeiträge mindestens bis 2015 erlaubt, wenn auch auf tieferem Niveau. Es ist unverständlich, dass in der Schweiz die Exportbeiträge in einem vorseilenden Gehorsam abgeschafft werden sollen.

Art. 27 Preisbeobachtung

¹ Der Bundesrat **kann unterstellt** Warenpreise, die durch agrarpolitische Massnahmen des Bundes beeinflusst werden, einer Preisbeobachtung auf allen Stufen, von der Produktion bis zum Verbrauch, **unterstellen**.

² Der Bundesrat bezeichnet die Stelle, welche die notwendigen Erhebungen durchführt, **und** die Öffentlichkeit orientiert **und die notwendigen Schritte zur Beseitigung von beobachteten Missständen ergreift**.

Begründung:

Die Produzentenpreise sind seit 1990 um rund 25% gesunken. In der gleichen Zeitperiode sind die Konsumentenpreise für Nahrungsmittel um 15% gestiegen. Der Missstand der gegenläufigen Entwicklung von Produzenten- und Konsumentenpreisen wird durch die Preisbeobachtung zwar aufgedeckt, kann jedoch wegen fehlenden Kompetenzen und Instrumenten nicht angegangen werden. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung in Art. 27 wird dem Bundesrat der Auftrag erteilt, die Missstände bei der Preisentwicklung auch anzugehen und zu beseitigen.

2.2 Milchwirtschaft

Art. 36b Milchkaufverträge

⁵ Die Bestimmungen nach den Absätzen 1-3 gelten ab dem 1. Mai 2009 oder, soweit die Mitglieder nach Artikel 36a Absatz 2 von der Milchkontingentierung befreit wurden, bereits ab dem 1. Mai 2006. ~~Sie sind bis am 30. April 2012 anwendbar. Bei einer Terminverschiebung nach Artikel 36a Absatz 3 verlängert sich die Geltungsdauer entsprechend.~~

Begründung:

Der Staat kann sich nicht vollständig vom Markt abwenden. Zwecks optimaler Abwicklung auf dem Markt müssen Rahmenbedingungen für den Milchmarkt geschaffen werden, die über das Jahr 2009, bzw. 2012 hinausgehen.

Art. 38 Zulage für verkäste Milch

Der SBV begrüsst, dass die Zulage für verkäste Milch auch künftig ausgerichtet werden soll. Gemäss den Vernehmlassungsunterlagen soll die Zulage auf 10 Rappen reduziert werden. Dieser Ansatz ist eindeutig zu tief. Der SBV fordert, dass die Zulage für verkäste Milch auf mindestens **15 Rappen** festgelegt wird.

Begründung:

Die Verkäsungszulage ist notwendig, um ein Gleichgewicht zwischen den Preisen von zu Käse verarbeiteter Milch und der übrigen Milch trotz der vollständigen Liberalisierung des Käsemarktes mit der EU im Rahmen der Bilateralen I aufrechterhalten zu können. Die Verkäsungszulage dient zum Ausgleich des unterschiedlichen Grenzschutzes zwischen Käse und den übrigen Milchprodukten wie auch den übrigen Landwirtschaftsprodukten (z.B. Fleisch).

Die Verkäsungszulage ist in der WTO in der sogenannten Green-Box notifiziert und unterliegt daher grundsätzlich keinen Abbaupflichtungen. Auch im Rahmen der bilateralen Verträge mit der EU ist die Verkäsungszulage ohne Einschränkungen zugelassen. Ein starker Abbau der Verkäsungszulage lässt sich daher keinesfalls auf die internationalen Verpflichtungen zurückführen.

Der vorgeschlagene Beitragsansatz von 10 Rappen ist aus Sicht des SBV zu tief. Durch die Kürzung der Verkäsungszulage auf 10 Rappen würde der gesamte Milchpreis, auch für die Molkereimilch, massiv sinken. Dies kann der SBV nicht akzeptieren. Der SBV fordert, dass die Verkäsungszulage ab 2009 lediglich auf 15 Rappen reduziert wird.

Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage

Der SBV fordert die Beibehaltung der Zulage für die Fütterung ohne Silage.

Begründung:

Die Milch aus silofreier Produktion bildet die Basis für die Exporte von Schweizer Käse. Die Rohmilchkäse sind mengen- und wertmässig die wichtigsten Käsesorten (Gruyère AOC, Sbrinz AOC, Emmentaler, Appenzeller). Die Abschaffung der Siloverzichtszulage würde den Schweizer Rohmilchkäse schwächen und hätte negative Auswirkungen auf die gesamte Milchproduktion in der Schweiz.

Rohmilchkäse wird insbesondere auch in Berg- und Randregionen produziert. Eine Abschaffung der Siloverzichtszulage würde daher diese Regionen besonders treffen und indirekt würde auch die Bewirtschaftung der Wiesen und Weiden in Bergregionen an Attraktivität verlieren.

Die Mehrkosten für die silofreie Milchproduktion lassen sich heute noch nicht auf den Markt abwälzen. Die Märkte für wichtige Rohmilchkäse sind weiter im Aufbau. Auch hinsichtlich der vollständigen Liberalisierung des Käsemarktes gegenüber der EU per 2007 wäre es unverstänglich, die Siloverzichtszulage per 2008 aufzuheben. Zudem ist die Siloverzichtszulage

ein Instrument, das in der WTO in der sogenannten Green-Box notifiziert und somit WTO-konform ist.

Art. 40 Beihilfen zur Förderung des Inlandabsatzes

Art. 41 Ausfuhrbeihilfen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Beihilfen sind beizubehalten

Begründung:

Weil die Beihilfen sehr gezielt in einzelnen Teilmärkten eingesetzt werden können, helfen diese die Märkte insgesamt zu stabilisieren. Sie haben daher einen sehr grossen positiven Effekt auf die Einkommen der Bauernfamilien.

Die Milchwirtschaft hat in den vergangenen Jahren im Ab- bzw. Umbau der Marktstützung bezüglich der WTO-Verpflichtungen bereits grosse Vorleistungen erbracht. Die heute effektiv gewährte Marktstützung ist bereits wesentlich tiefer als von Seiten der WTO zulässig wäre. Selbst bei sehr weitgehenden Abbaupflichtungen im Rahmen der Doha-Runde wäre das finanzielle Engagement des Bundes bei der Marktstützung zulässig.

Die Ausgestaltung der Beihilfen wird unter Berücksichtigung der vorgesehenen Aufhebung der Milchkontingentierung und der Zulage für verkäste Milch festzulegen sein. Dabei wäre es ebenso falsch, die Stützung zu hoch anzusetzen und im Hinblick auf die Aufhebung der staatlichen Mengenbegrenzung unerwünschte Produktionsanreize zu schaffen, wie es nicht akzeptabel wäre, die Stützung rascher und stärker abzubauen, als es von den internationalen Verpflichtungen her notwendig ist, wenn dadurch mutwillig Wertschöpfung für die Milchproduzenten vernichtet würde.

Art. 42 Buttereinfuhr

Der SBV fordert die Beibehaltung der bisherigen Buttereinfuhrregelung

Begründung:

Die heutige Buttereinfuhrregelung hat sich bewährt. Die Buttereinfuhrregelung ist ein zentraler Faktor für einen stabilen Gesamtmilchmarkt und bietet eine gewisse finanzpolitische Flexibilität für alle Beteiligten der schweizerischen Milchwirtschaft. Wir sehen nicht ein, warum die Regelung der Buttereinfuhr geändert werden soll. Bereits in der AP 2007 wurde eine Änderung vorgeschlagen. Diese wurde jedoch klar abgelehnt.

Sollte mittelfristig eine Anpassung der Einfuhrregelung wegen den internationalen Vorgaben notwendig werden, ist die Einfuhr zeitlich und in Bezug auf die Packungsgrösse, die Lagerhaltung usw. im Rahmen des Inlandbedarfes zu begrenzen, um der Saisonalität und den Besonderheiten des Buttermarktes angemessen Rechnung zu tragen.

Regelung der Milchpulvereinfuhr

Der SBV fordert die Beibehaltung der heutigen Einfuhrregelungen. Sollte trotzdem ein Systemwechsel vollzogen werden, sind für die Festlegung des Teilzollkontingentes für Vollmilchpulver klare Rahmenbedingungen festzulegen.

Begründung:

Milchpulver hat eine wichtige Regulierfunktion für den gesamten Milchmarkt. Entsprechend wichtig sind die Einfuhrregelungen, insbesondere beim Vollmilchpulver. Das heutige System mit der Inlandleistung mit den Beihilfen bei Importverzicht hat sich bewährt. Es ist absolut unverständlich, dass einerseits die Milchbeihilfen abgeschafft werden sollen und gleichzeitig die Importregelung für zentrale Regulierprodukte der Milchwirtschaft liberalisiert werden sollen.

Falls dennoch Korrekturen erfolgen sollen, sind die Höhe des Zollkontingentes in Relation zu den Importen der letzten drei Jahre restriktiv festzulegen und weitere klare Rahmenbedingungen vorzugeben.

Art. 43 Meldepflicht

Die auf Milchverarbeiter und Direktvermarkter ausgerichtete Meldepflicht ist auf die Milchkäufer bzw. Produzenten-, Produzenten/Milchverwerter- und Branchenorganisationen auszuweiten.

Begründung:

Mit dem Ausstieg aus der öffentlich-rechtlichen Milchkontingentierung treten im Milchmarkt neue Akteure auf. Die Ausdehnung der Meldepflicht auf diese Akteure ist notwendig, damit auch künftig die Übersicht und Transparenz im Milchmarkt erhalten bleiben.

2.3 Viehwirtschaft

Art. 48 Verteilung der Zollkontingente

Auf einen möglichen Wechsel zum Einzollsystem ist bis auf weiteres zu verzichten. Zudem ist zu prüfen, wie weit die mit der AP 2007 erfolgte Abkehr von der Inlandleistung die Erwartungen erfüllt hat und inwieweit eine Rückkehr zu einem Inlandleistungssystem sinnvoll und realisierbar ist.

Begründung:

Aus dem Kreis der Fleischverwerter wird gefordert, dass mit der AP 2011 das Versteigerungssystem zur Verteilung der Zollkontingente für Fleisch durch ein Einzollsystem abgelöst wird. Bevor ein erneuter Systemwechsel überhaupt ins Auge gefasst werden kann, sind die Resultate der laufenden WTO-Verhandlungen abzuwarten. Anschliessend ist genau zu prüfen welche Vor- und Nachteile die unterschiedlichen Grenzschutzsysteme aufweisen. Erst danach kann über eine mögliche Änderung des Importregimes befunden werden. Ein erneuter grundlegender Systemwechsel dürfte somit frühestens in der AP 2015 vorgesehen werden.

Versteigerungserlöse zweckgebunden für die Landwirtschaft

Der SBV fordert, dass die Erlöse aus der Versteigerung der Zollkontingente zweckgebunden für die Landwirtschaft verwendet werden müssen.

Begründung:

Mit dem Übergang vom Inlandleistungs- zum Versteigerungssystem wurden faktisch Mittel von der Branche, insbesondere von der Landwirtschaft, hin in die Bundeskasse transferiert. Dieser unerwünschte Effekt kann rückgängig gemacht werden, in dem die Versteigerungserlöse zweckgebunden für die Landwirtschaft eingesetzt werden.

Beibehaltung der Ersteigerung von Tieren der Rindergattung auf öffentlichen Märkten als Inlandleistung

Unter Vorbehalt der Äusserung zu Art. 48 sollen auch künftig 10% der Zollkontingentsanteile von Fleisch von Tieren der Rindergattung (ohne Rindsbinden) basierend auf der Zahl der auf öffentlichen Schlachtviehmärkten ersteigerten Tiere **inkl. Kälber** zugeteilt werden. Der SBV unterstützt die Bestrebungen des BLW die Attraktivität der überwachten öffentlichen Märkte zu gewährleisten und deren Effizienz wo nötig zu steigern. Es ist korrekt, wenn künftig genauer definiert wird, welche Käufe als Inlandleistung angerechnet werden dürfen um so Missbrauch zu verhindern. Entsprechende flankierende Massnahmen dürfen aber nicht dazu führen, dass auf öffentlichen Märkten ersteigerte Schlachttiere, insbesondere auch die **Schlachtkälber**, künftig bei der Bemessung der Inlandleistung nicht mehr angerechnet wer-

den. In diesem Zusammenhang regen wir an, dass an Stelle einer Ergänzung der Schlachtviehverordnung die erforderlichen Präzisierungen im Rahmen der Leistungsaufträge mit der Proviande vorzunehmen sind. Darin muss auch festgehalten werden, dass zwei Märkte („Zwillingsmärkte“), die zeitlich verschoben am gleichen Tag in der gleichen Region stattfinden, für die Beurteilung der Erfüllung der Mindestauffuhrzahlen als ein Markt gezählt werden.

Begründung:

Den öffentlichen Märkten kommt eine grosse Bedeutung zu. Ohne Anrechnung der ersteigerten Schlachttiere zur Inlandleistung würde auch die Übernahmepflicht in Zeiten mit saisonalem Überangebot entfallen. Ausserdem gäbe es keine Wochenpreistabelle mehr, welche ein ausserordentlich wichtiges und wertvolles Instrument zur Schaffung von Markttransparenz darstellt. Auf diese Weise würde die Situation künftig derjenigen im Schweinesektor entsprechen, in der die Grossabnehmer den Produzenten die Preise weitgehend diktieren. Laufend verschärft wird diese Situation noch durch die stetig zunehmende Konzentration bei den Schlachtbetrieben.

Art. 49 Einstufung der Qualität

Der SBV begrüsst, dass die gesetzliche Grundlage für die neutrale Qualitätseinstufung von lebenden und geschlachteten Tieren unverändert beibehalten wird.

Art. 50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes

Der SBV kann die vorgeschlagene Kürzung der Beiträge für temporäre Einlagerungs- und Verbilligungsaktionen von Fleisch nur dann akzeptieren, wenn gewährleistet ist, dass in Krisensituationen Zusatzkredite gesprochen werden können.

Begründung:

Die Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes sind zentral zur Minderung der negativen Auswirkungen saisonaler Überschüsse. Sie sind unbedingt aufrecht zu erhalten und dürfen nicht mehr weiter geschwächt werden. Der massvolle Einsatz dieses Interventionsinstruments darf nicht dazu verleiten die Mittel noch weiter zu kürzen. Gemessen an der Bedeutung des Fleischsektors waren bereits die bisher budgetierten Bundesmittel von Fr. 8.4 Mio. sehr bescheiden. Die nun noch vorgesehenen Fr. 6 Mio. sind das absolute Minimum um auch in Zukunft bei Schlachtkälbern und –rindern Marktstützungsmassnahmen bei saisonalen Angebotsspitzen oder anderen vorübergehenden Absatzstörungen wirkungsvoll und glaubhaft ermöglichen zu können. In Anbetracht der bescheidenen Mittel ist unbedingt sicherzustellen, dass in ausserordentlichen Situationen, wie sie in der Vergangenheit beispielsweise durch die BSE-Krisen entstanden sind Zusatzkredite zur Sicherstellung des Fleischabsatzes gesprochen werden können.

Art. 51 Übertragung von öffentlichen Aufgaben

Der SBV begrüsst, dass die gesetzliche Grundlage für das Übertragen von öffentlichen Aufgaben an private Organisationen unverändert beibehalten wird.

Art. 51bis Verwertung von Schafwolle

Der SBV fordert eine Beibehaltung von Art. 51bis LwG

Begründung:

Ohne Beiträge von Seiten des Bundes zur Wollverwertung ist ein kostendeckender Betrieb der Inlandwollzentrale kaum möglich. Die Abschaffung der Beiträge würde dazu führen, dass die Schafwolle nicht mehr abgenommen wird. Folge davon wäre, dass die Schafwolle nicht sachgerecht entsorgt wird mit entsprechenden Auswirkungen auf die Umwelt.

Art. 52 Beiträge zur Stützung der Inlandeierproduktion

Der SBV begrüsst, dass auch künftig Beiträge zur Marktstützung bei Eiern ausgerichtet werden.

Begründung:

Die Marktstützungsmassnahmen im Eiermarkt sind zentral für die Sicherung der Stabilität der Märkte. Die Massnahmen helfen Preiszusammenbrüche zu vermeiden.

Ausführbeiträge für Zucht- und Nutztvieh

Der SBV fordert, dass auch künftig die Exportbeihilfen für Zucht- und Nutztiere ausgerichtet werden.

Begründung:

Dank dieser Exportbeiträge entwickelten sich in den vergangenen Jahren die Viehexporte erfreulich. Eine voreilige Streichung dieser Exporte würde die Viehexporte weitgehend verunmöglichen. Der Entscheid des Bundesrates vom November 2005, neu auch die Handelskategorie "Mastremonten" mit Exportbeiträgen zu unterstützen, setzt ein klares Zeichen, dass der Bund über den vorgeschlagenen Abbau der Exportsubventionen neu zu befinden hat. Der SBV fordert, dass Art. 26 LwG weitergeführt wird und die Exportbeihilfen nicht schneller reduziert werden, als dies von Seite der WTO gefordert wird. Es ist zudem wichtig, dass die inländische Tierzucht weiter gefördert wird, sodass in Zukunft, wenn von Seiten der WTO die Exportbeiträge untersagt sind, Qualitätsvieh für den Export bereitsteht.

Pferdeimport

Der SBV ist damit einverstanden, dass ab 2007 die drei bestehenden Teilzollkontingente für die Tiere der Pferdegattung zusammengefasst werden und dass für die Einfuhren die Versteigerung durch das Windhundverfahren abgelöst wird.

Begründung:

Der administrative Aufwand wird markant reduziert, wobei der Grenzschutz aufrechterhalten wird.

Art. 53 (neu) Förderung der Arbeitsteilung in der Viehwirtschaft

¹ Der Bund fördert bei der Rindviehproduktion mit geeigneten Massnahmen die Arbeitsteilung zwischen Produzentinnen und Produzenten ausserhalb des Berggebietes und Produzentinnen und Produzenten im Berggebiet.

Begründung:

Mit der Aufhebung der Milchkontingentierung per 2009 fällt die Möglichkeit der Zuteilung von Zusatzkontingenten und die Möglichkeit der Abgabe des Kontingentes gegen die Viehaufzucht weg. Der Bund hat zur Stärkung der Landwirtschaft im Berggebiet und als flankierende Massnahmen zur Aufhebung der Milchkontingentierung geeignete Nachfolgemassnahmen zu ergreifen.

2.4 Pflanzenbau

Der Pflanzenbau, insbesondere der Ackerbau, wird durch die AP 2011 teilweise in Frage gestellt. Würden die Massnahmen wie von Bundesrat in den Vernehmlassungsunterlagen vorgeschlagen umgesetzt, würde die ackerbaulich genutzte Fläche stark zurückgehen. Die kann nicht Zielsetzung der AP 2011 sein. Die AP 2011 muss gewährleisten, dass in der Schweiz auch künftig Ackerbau betrieben wird und die Fruchtfolgeflächen aufrechterhalten bleiben.

Reduktion der Schwellenpreise

Mit der Schwellenpreissenkung um 7 Fr. je 100 kg für Energieträger sind wir grundsätzlich einverstanden. Für Eiweissträger ist der Schwellenpreis in demselben Ausmass zu reduzieren und die reduzierte Senkung von 2005 nachzuholen. Parallel zur Reduktion des Grenzschatzes für Energie- und Eiweissträger ist der Grenzschatz für Futtermittel zu senken. Als Ausgleich sind die Direktzahlungen für die Getreideproduktion zu erhöhen.

Die Schwellenpreissenkungen sind zeitlich zu staffeln. In Koordination mit den Getreide-, Schweine-, Geflügel- und Eierproduzenten schlägt der SBV folgende Abbauschritte vor:

- 2006: Fr. 2.-/100 kg für Eiweissträger (nachholen der reduzierten Senkung von 2005)
- 2007: Fr. 3.-/100 kg für Energie- und Eiweissträger
- 2009: Fr. 4.-/100 kg für Energie- und Eiweissträger

Um die Erlöseinbussen im Getreidebau zumindest teilweise ausgleichen zu können, sind flankierende Massnahmen erforderlich. Parallel zur gestaffelten Reduktion der Schwellenpreise ist eine schrittweise Kompensation über die Erhöhung des Beitrages für die offene Ackerfläche zu realisieren. 2007 und 2009 ist der Beitrag unbedingt um je Fr. 150.-/ha anzuheben.

Der zusätzliche Grenzschatzabbau bei den Eiweissträgern hat vor allem einen direkten Einfluss auf die Preise von Eiweisskulturen, Ölsaatenkuchen und Müllereinachprodukte. Dieser Tatsache ist beim Grenzschatz vom Brotgetreide und der Unterstützung von Eiweissproduktion und Ölsaaten Rechnung zu tragen

Begründung:

Bezüglich des Ausmasses der Reduktion der Schwellenpreissenkung existiert Einigkeit innerhalb der Landwirtschaft. Diese kam zu Stande, um dem zunehmenden Druck auf die Fleischpreise zu begegnen.

Reduktion des Zollansatzes für Brotgetreide

Der Zollansatz beim Brotgetreide ist im gleichen Ausmass zu senken, wie der Schwellenpreis beim Futtergetreide. Es ist unverständlich, warum beim Brotgetreide eine Reduktion des Grenzschatzes im Umfang von 11 Fr. je 100 kg vorgesehen ist.

Begründung:

Die Branche tritt mit Erfolg der Gefahr von Überproduktionen im Brotgetreidesektor mit wirksamen privatrechtlichen Instrumenten entgegen. Wir fordern daher, dass der Zollansatz für Brotgetreide um 7 Fr. je 100 kg statt überproportional um 11 Fr. je 100 kg gesenkt wird.

Art. 54 Zucker

¹ Um eine angemessene Versorgung mit inländischem Zucker sicherzustellen, **kann richtet** der Bund **für die Produktion von Zuckerrüben** Beiträge **aus ausrichten**.

Begründung:

Angesichts des absehbaren Preisdruckes auf den Zucker durch die im Rahmen der Bilateralen II ausgehandelten Doppel-Null-Lösung für Zucker und die Reformen in der EU-Zuckermarktordnung muss der Bund die inländische Zuckerproduktion zwingend unterstützen. Eine „Kann-Formulierung“ ist zu wenig verpflichtend. Die Beiträge sind notwendig, um im teuren Schweizer Kostenumfeld (Transport, Verarbeitung, etc.) eine inländische Rüben- und Zuckerproduktion zu sichern.

Der SBV vertritt zudem die Meinung, dass die Möglichkeit bestehen sollte, die inländische Rüben- und Zuckerproduktion auch künftig über einen Verarbeitungsbeitrag zu sichern. Eine Stützung über einen Verarbeitungsbeitrag kann wesentlich effizienter sein als eine direkte Stützung über Beiträge für die Rübenproduzenten. Aus diesem Grund schlagen wir vor, Art.

54 so zu formulieren, dass grundsätzlich eine Stützung über Verarbeitungsbeiträge möglich bleibt.

Art. 55 Getreide

Die Grenzschutzsysteme beim Getreide sind in der heutigen Form beizubehalten.

Begründung:

Sowohl das Grenzschutzsystem beim Brot-, als auch beim Futtergetreide hat sich bewährt.

Art. 56 Ölsaaten

Der heute geltende Art. 56 ist unverändert weiterzuführen. Einen Wechsel vom Schwellenpreissystem zu Fixzöllen lehnen wir auch hier ab.

Begründung:

Das heutige System mit seinen Instrumenten (Schwellenpreis, Anbau- bzw. Verarbeitungsbeiträge) hat sich in den vergangenen Jahren bewährt und wirkt besonders positiv auf die Einkommen der Bauernfamilien. Mit einem allfälligen Wechsel vom Schwellenpreissystem zu Fixzöllen werden die Preisschwankungen vom Weltmarkt auf die inländischen Preise übertragen. Besonders bei den Eiweissträgern wird dies zu grösseren Preisschwankungen führen. Betroffen wären auch die Ölwerke, da die gewährte Zollbegünstigung nicht mehr garantiert werden kann. Die Existenz der Ölwerke wäre somit ebenfalls gefährdet und mit ihnen der Anbau von Ölsaaten in der Schweiz.

Art. 57 Kartoffeln

Der heute geltende Art. 57 ist unverändert weiterzuführen. Zudem lehnt der SBV die Versteigerung des Zollkontingentes für Kartoffeln inklusive Saatkartoffeln ab (Art. 22 bis).

Begründung:

Die Verwertungsbeiträge für Kartoffeln sind ein sehr nützliches Instrument zur Stützung des Produzentenpreises. Mit relativ geringen Mitteln können die Märkte und damit die Preise stabilisiert werden. Dies wirkt sich äusserst positiv auf die Einkommen der Produzenten aus. Im Kartoffelbau gibt es auf Grund der Witterungsverhältnisse grosse Ernte- und Qualitätsschwankungen. Folge davon sind Instabilitäten auf den Märkten, die nicht strukturell bedingt sind. In solchen Märkten sind aus einer agrarökonomischen Optik Marktstützungsmassnahmen ein sehr effizientes und unerlässliches Instrument.

Das System der Inlandleistung zu Verteilung des Zollkontingents für Kartoffeln hat sich in den vergangenen Jahren bewährt. Das Zuteilungssystem ist ein wesentlicher Faktor für die Abnahmesicherheit der inländischen Produktion. Ein Wechsel zur Versteigerung würde dazu führen, dass die Attraktivität der inländischen Ware für den Handel sinken würde.

Art. 58 Früchte und Gemüse

^{1 bis (neu)} **Für Kern- und Steinobst richtet der Bund eine Nutzungszulage aus.**

² Er kann gemeinschaftliche Massnahmen von Produzentinnen und Produzenten zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte mit Beiträgen unterstützen.

Die gemeinschaftlichen Massnahmen zur Förderung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen erhalten eine spezifische Unterstützung, wenn sie Gegenstand eines gemeinsamen Antrags einer Produzentengruppierung sind. Die Beiträge werden längstens bis Ende 2011 ausgerichtet.

Marktreserve:

Wir begrüssen, dass grundsätzlich das Instrument Marktreserve beibehalten werden soll. Wir sind jedoch der Meinung, dass für die Beitragsgewährung relevante Höchstgrenze der Reserven nicht gesenkt werden sollte.

Importregelungen:

Die heute **geltenden Importregelungen** im Früchte und Gemüsebereich sind unbedingt beizubehalten. Der SBV fordert zudem, dass von Seiten des Bundes beim im Gemüse- und Früchtebereich eine **paritätisch zusammengesetzte Kommission** mit Vertretern aus Produktion, Verarbeitung und Handel anerkannt wird, die über die Freigabe von Importen befinden kann.

Begründung:

Zu Abs. 1bis (neu)

Der Feldobstbau kann durch eine Nutzungszulage (Verarbeitungszulage) besonders effektiv gesichert werden kann. Der Feldobstbau ist insbesondere auch aus ökologischen Gesichtspunkten äusserst wertvoll. Der Rückgang der Hoch- und Halbstammbäume bei Kirschen, Zwetschgen, Birnen und Äpfeln um mehr als 80% innerhalb der letzten 50 Jahre ist alarmierend. In jüngster Zeit ist das Interesse am Feldobstbau vor allem infolge der Steuerharmonisierung weiter stark gesunken. Die bisherigen Beiträge im Rahmen der Direktzahlungsverordnung und der Öko-Qualitätsverordnung konnten den Rückgang nicht stoppen. Daher müssen die Beiträge im Sinne der Förderung einer produzierenden Landwirtschaft weniger auf die Baumzahl als vielmehr auf die Nutzung bezogen werden. Zahlreiche Bauern-, Branchen-, Konsumenten-, Umwelt- und Hochstammobst-Organisationen erachten es als dringend erforderlich zusätzlich Nutzungszulagen auszurichten.

Zu Abs. 2

Die vorgeschlagene Ergänzung ist Grundlage für eine Konkretisierung auf Verordnungsstufe. Es sollen die Gemüse- und Früchtebranchen gleich unterstützt werden, wie die Konkurrenten in der EU. Angesichts der bevorstehenden Herausforderungen ist die Befristung zudem aufzuheben.

Zu den Importregelungen:

Im Früchte- und Gemüsebereich soll wie bei anderen Produktionszweigen eine paritätisch zusammengesetzte Kommission über die Freigabe von Importen befinden. Eine solche Kommission gewährleistet, dass bei der Freigabe von Importen den aktuellen und zu erwartenden Marktgegebenheiten ausreichend Rechnung getragen wird.

2.5 Weinwirtschaft

Art. 63 Kennzeichnung und Klassierung

¹ *Der Bundesrat legt die zugelassenen Kennzeichnungen, namentlich kontrollierte Ursprungsbezeichnung (AOC) und Landwein fest. Er legt die Anforderungen für Trauben, Most und Wein fest, welche die Kennzeichnungen erlauben. Trauben, Most und Weine, die diese Anforderungen nicht erfüllen, haben kein Recht auf eine Kennzeichnung.*

² *Der Bundesrat ermächtigt die Kantone, die Anforderungen für Trauben, Most und Weine mit den zugelassenen Kennzeichnungen kontrollierte Ursprungsbezeichnung oder Landwein zu verstärken, vorausgesetzt, der Letztgenannte ist unter einer kantonsbezogenen traditionellen Bezeichnung bekannt. Er legt die entsprechenden Grundsätze fest.*

³ *Er definiert weinspezifische Begriffe, insbesondere für traditionelle Bezeichnungen und regelt deren Verwendung.*

⁴ *Er erlässt Vorschriften für die Deklassierung von Trauben, Most und Weinen, welche die Anforderungen an die Kennzeichnungen nicht erfüllen.*

⁵ *Für Weine mit Kennzeichnungen gelten die Artikel 16, Absätze 6, 6bis und 7 sowie 16 bis sinngemäss.*

Begründung:

Abs. 1 ist gegenüber dem Vernehmlassungsvorschlag zu ändern. Der Bundesrat muss zu-

erst festlegen, was eine kontrollierte Ursprungsbezeichnung oder ein Landwein genau ist. Im Anschluss daran sind Detailanforderungen in der Weinverordnung zu präzisieren.

Für die Ursprungsbezeichnungen und die Landweine, welche eine kantonsbezogene, traditionelle Bezeichnung haben, muss der Kanton die Kompetenz erhalten, die Grundanforderungen des Bundes zu verschärfen. Abs. 2 ist in diesem Sinne anzupassen.

Die Änderungsanträge zur Abs. 4 und Abs. 5 sind redaktioneller Art.

Art. 64 Kontrolle der Kennzeichnungen

¹ *Die Kantone organisieren die Kontrolle von Trauben, Most und Weinen, die Anspruch auf eine Kennzeichnung haben und melden die Ergebnisse dem Bundesamt.*

² *Um die Gleichheit der Kontrollen zu gewährleisten, verordnet der Bundesrat die Bestimmungen zur Kontrolle der Kennzeichnungen.*

³ *Der Bund kann sich mit höchstens 80 % an den Kosten der Kontrolle der Kennzeichnungen beteiligen.*

Begründung:

Wir teilen die Einschätzung nicht, wonach die Weinlesekontrollen überflüssig seien. Die in der Vernehmlassung empfohlene Kontrolle beschränkt sich auf den quantitativen Aspekt der Produktion und würde nicht genügen, um die Qualität der Weine zu sichern.

Art. 65 Weinhandelskontrollen

¹ *Zum Schutz der Kennzeichnungen muss, wer Wein produziert, einkellert oder damit handelt ein Kellerbuch führen und darin alle Kellervorgänge und Transaktionen eintragen.*

² *Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen, sofern sie nicht dem Schutz der Kennzeichnungen beeinträchtigen, insbesondere für:*

a. Produzenten, welche ausschliesslich ihre Produkte verkaufen und die Gegenstand einer entsprechenden kantonalen Stelle sind.

b. Weinhandelsbetriebe, die nur mit in Flaschen abgefüllten Weinen handeln und keine Ein- und Ausfuhren tätigen.

³ *Er legt die Auflagen für die Produktion, die Einkellerung und den Weinhandel fest.*

⁴ *Er legt die Bedingungen fest, denen die Kontrollorgane entsprechen.*

Begründung:

Die bestehenden Ausnahmen von der Führung eines Kellerbuches müssen in Abs. 2 beibehalten werden.

Zudem ist der in der Vernehmlassungsunterlage vorgeschlagenen Abs. 5 zu streichen. Die Einführung eines Vermarktungskennzeichens wurde kürzlich innerhalb der Branche besprochen und klar abgelehnt. Die Position ist unverändert.

Art. 66 Beiträge für die Umstellung von Sorten und Anbausystemen

¹ *Durch die Gewährung von Beiträgen für die Umstellung von Sorten und Anbausystemen kann der Bund die Produzenten unterstützen. Diese Umstellungsbeiträge werden längstens bis Ende 2011 ausgerichtet.*

² *Der Bund kann durch die Gewährung von Beiträgen gemeinsame Projekte zur Anpassung und Verbesserung des Sortenbestandes im Weinbau unterstützen.*

Begründung

Die Liste der Sorten, die Anspruch auf Umstellungsbeiträge haben, muss den Bedürfnissen des Marktes angepasst werden können. Entsprechend ist Abs. 1 anzupassen. Zudem sollen auch Produzenten, welche ihr Anbausystem rationalisieren, Umstellungsbeiträge zugesprochen werden.

Die Massnahmen zur quantitativen Anpassung des Weinangebotes müssen auch mit Massnahmen zur qualitativen Anpassung dieses Angebotes begleitet werden. Solche Massnahmen sollen auch unterstützt werden können. Die Basis dafür ist in Abs. 2 zu schaffen.

Verschnitt von Wein

Der Verschnitt eines Weines darf nur vorgenommen werden, wenn der Verschnitt mit einem Weinen der der gleichen oder einer höheren Kategorie erfolgt. Diese muss in der neuen Verordnung des EDI über alkoholische Getränke aufgenommen werden.

Begründung:

Wir stellen fest, dass die Konsumentinnen und Konsumenten vermehrt auf die Herkunft der Weine achten. Es kann nicht sein, dass ein AOC-Wein mit einem Tafelwein oder mit einem Wein ohne besondere Bezeichnung vermischt wird.

3 Direktzahlungen (3. Titel)

Das heutige Direktzahlungssystem hat sich trotz einiger Schwächen grundsätzlich bewährt. Die Hauptschwäche des heutigen Direktzahlungssystems liegt darin, dass die Direktzahlungen den verschärften Druck von Seiten des Marktes in den vergangenen Jahren nicht zu kompensieren vermochten. Die Entwicklung der Bedingungen auf den einzelnen Teilmärkten verlief in den vergangenen Jahren sehr unterschiedlich. Das relativ statische Direktzahlungssystem konnte dem nicht Rechnung tragen.

Das Direktzahlungssystem soll im Rahmen der AP 2011 nicht grundlegend geändert werden. Ein gewisser Anpassungsbedarf bei den Direktzahlungen besteht jedoch. Die notwendigen Anpassungen können innerhalb des bestehenden Instrumentariums auf Verordnungsebene vorgenommen werden. Grundsätzlich sind bei den Direktzahlungen Änderungen dahingehend vorzunehmen, dass die arbeitsintensive Produktion von Marktgütern und im Haupterwerb geführte Betriebe nicht weiter an Attraktivität verliert. Um diese Zielsetzung zu erreichen, sind die Direktzahlungen stärker zu differenzieren.

3.1 Allgemeine Bestimmungen

3.1.1 Grundsätze

Direktzahlungen sind eine Abgeltung für die Leistungen, die für die Gesellschaft erbracht werden. Alle Landwirte, die diese öffentlichen Leistungen erbringen, sollen grundsätzlich dafür abgegolten werden. Die Bedingungen und Ausschlusskriterien von der Beitragsberechtigung für Direktzahlungen sind grundsätzlich zurückhaltend zu formulieren. Gewisse Beschränkungen der Zulassung zur Direktzahlungsberechtigung und Beitragsbegrenzungen können jedoch aus gesellschaftspolitischer oder agrarökonomischer Sicht sinnvoll sein. Die einzelnen Beschränkungen der Direktzahlungsberechtigung in **Art. 70, Abs. 5** beurteilt der SBV folgendermassen:

- *Minimales Arbeitsaufkommen:* Das Kriterium des minimalen Arbeitsaufkommens ist sinnvoll. Eine allfällige Erhöhung der Grenze im Talgebiet ist in Erwägung zu ziehen und muss im Rahmen der Revision der Direktzahlungsverordnung überprüft werden. Der SBV äussert sich zu dieser Thematik, wenn die Grundzüge der AP 2011 durch das Parlament beschlossen sind.
- *Altersgrenze:* Die Altersgrenze ist zu belassen.
- *Maximale Direktzahlungen je Standardarbeitskraft:* Die Grenze wurde im Rahmen der AP 2007 angepasst. Über allfällige Anpassungen äussert sich der SBV, wenn die Grundzüge der AP 2011 durch das Parlament beschlossen sind.

- *Ausbildungsanforderungen:* Die Anforderung an eine Ausbildung wurde erst in der AP 2007 aufgenommen und tritt erst 2007 in Kraft, entsprechend gibt es noch keine Erfahrungen und die Anforderungen sind in der geltenden Form zu belassen.
- *Einkommens- und Vermögensgrenzen:* Die Grenzwerte bezüglich Einkommen und Vermögen wurden im Rahmen der AP 2007 angepasst. Über allfällige Anpassungen äussert sich der SBV, wenn die Grundzüge der AP 2011 durch das Parlament beschlossen sind.

3.1.2 Ökologischer Leistungsnachweis

Vereinfachung der Nährstoffbilanz

Wir sprechen uns gegen einen Wechsel von der Bilanzierungsmethode mittels Suisse-Bilanz hin zu einer Mengenbegrenzung der Nährstoffe pro Ha düngbare LN aus. Die Toleranzwerte von je 10% sollen ebenfalls weiterhin beibehalten werden.

Weiter ist eine administrative Vereinfachung einzuführen, indem einheitlich für die ganze Schweiz gilt, dass die Bilanzierung nicht mehr jährlich ausgeführt werden muss, sofern sich die Betriebsverhältnisse nicht geändert haben. Zudem begrüssen wird die vorgesehene Abschaffung der Bodenanalysepflicht.

Begründung:

Die heutige Bilanzierung hat sich bewährt, ist gut eingeführt, fachlich abgestützt und zweckmässig. Der Vorschlag bringt keine Vereinfachung. Berechnungen zeigen, dass der Vorschlag vor allem für tierlastige Betriebe bezüglich des N-Einsatzes sogar eine Verschärfung bedeuten kann. Zudem sind sich die Fachexperten einig, dass sich der Düngerplan nicht als Vollzugsinstrument eignet und die Auswahl der Zonen als Selektionskriterium zur Kategorienbildung fachlich unkorrekt ist. Die Durchführung der Bodenanalyse soll in Kompetenz des Betriebsleiters sein. Es liegt in seinem eigenen Interesse, dass der Boden den Gegebenheiten entsprechend regelmässig überprüft wird.

Vereinfachte Fruchtfolgevorschriften

Die vorgeschlagenen Änderungen werden abgelehnt. Die heutige Praxis soll weiterhin Gültigkeit haben. Hingegen beantragen wir, dass bei Mais neu einen jährlichen max. Anteil an der Ackerfläche von 50% (statt heute 40%) gilt.

Begründung:

Das vorgeschlagene System mit vorgeschriebenen Anbaupausen lässt – weil bezogen auf die einzelnen Parzellen – den Bewirtschaftern weniger Entscheidungsfreiheit, ist administrativ eher aufwändiger und macht die Planung schwieriger. Wir sind gegen eine Einschränkung des Betriebsleiters als Unternehmer. Auch in diesem Punkt hat sich die heutige Praxis gut bewährt.

Vereinfachte Pflanzenschutzvorschriften

Wir begrüssen die Streichung der heutigen Auflagen bezüglich der Verwendung von Herbiziden im Vorlauf und der Auswahl von Pflanzenschutzmitteln.

Wir sind aber gegen jegliche Verbreiterung der Grünstreifen. Die heutigen Abstände (3m entlang Oberflächengewässer und 0.5 m bei Strassen und Wegen mit Entwässerungsvorrichtung) müssen beibehalten werden.

Begründung:

Die Flexibilität bei der Auswahl der Herbizide und der Arbeitsorganisation, da alle zugelassenen Produkte verwendbar sind, begrüssen wir. Es macht wenig Sinn, das Ausbringen von bereits zugelassenen Herbiziden an Sonderbewilligungen zu knüpfen. Die Verbreiterung der

erwähnten Grünstreifen erachten wir als nicht angebracht. Die Sorgfaltspflicht gegenüber den Gewässern ist bereits im Gewässerschutzgesetz (SR 814.20) in Art. 3 und Art. 6 ausführlich festgelegt.

Bezüglich der Grünstreifen müssen wir eine Verbreiterung klar ablehnen. Eine Verbreiterung führt zu grossen Verlusten von nutzbarem Ackerland. Die Verbreiterung der Streifen entlang von Strassen mit technischer Entwässerung brächten zudem arbeitswirtschaftliche Nachteile.

3.1.3 Vereinfachung der Verfahren

Koordination der Kontrollen

Der Koordinationsartikel wird begrüsst. Bei den Strafbestimmungen muss unbedingt darauf geachtet werden, dass keine Doppelbestrafung stattfindet (vergl. Antrag zu LwG Art. 70, Abs. 4).

Begründung:

Der Kontrollaufwand bietet immer wieder Anlass für Kritik. Vor allem die Anzahl der Kontrollen wird von der Praxis nicht akzeptiert. Insofern ist Handlungsbedarf bei einer Koordination der Kontrollen angezeigt. Wir erachten den Vorschlag als einen Schritt in die richtige Richtung.

Selbstkontrolle und Fremdkontrolle auf der Basis eines Ratings

Der Vorschlag wird grundsätzlich begrüsst. Die Idee der „Selbstkontrolle“ ist gut, aber in den Vernehmlassungsunterlagen sehr schlecht umschrieben und für die Praxis momentan kaum fassbar, da Kriterien für „gute“ oder „schlechte“ Betriebe fehlen.

Begründung:

Landwirte mit wenig komplexen Betrieben oder einem optimalen Management sollen von Fremdkontrollen entlastet werden.

Kontrolle des ÖLN und der Ethoprogramme durch akkreditierte Stellen

Der Vorschlag wird begrüsst.

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung führt zu einer Konformität mit den übrigen ÖLN-Kontrollen. Dies vereinfacht auch für die Kontrollstellen den Aufwand. Ebenso erhöht dies die Transparenz und Glaubwürdigkeit.

Kürzung der Direktzahlungen nach verbindlichen Vorgaben des Bundes

Der Vorschlag wird begrüsst. Auch hier muss unbedingt darauf geachtet werden, dass keine Doppelbestrafung stattfindet. Das heutige Sanktionsschema muss jedoch entschärft werden.

Begründung:

Mit diesem Vorschlag wird das föderalistische System zugunsten der Landwirte umgangen. Es macht nicht Sinn, kantonale unterschiedliche Direktzahlungskürzungskriterien und Kürzungsansätze anzuwenden wie es heutzutage teilweise vorkommt. Auch auf den öffentlichen Märkten werden für alle Marktteilnehmer, unabhängig aus welchem Kanton sie kommen, die gleichen Kriterien angewandt. Insofern ist der Vorschlag korrekt und entspricht dem Grundsatz der Gleichberechtigung. Weil das Sanktionsschema nun für alle Kantone verbindlich ist, muss es entschärft werden. Bisweilen hatten die Kantone noch die Möglichkeit in Härtefällen vom Sanktionsschema abzuweichen. Dies wird neu kaum mehr möglich sein. Darum ist das Sanktionsschema zu entschärfen.

Vereinfachung der Datenerfassung und -verwaltung

Der SBV begrüsst die Absicht des Bundesrates ausdrücklich, den Artikel 185 LwG mit den Absätzen 5 und 6 zu ergänzen und damit die Voraussetzung zu schaffen, dass die Daten aus dem System AGIS und der Tierverkehrsdatenbank (TVD) gegenseitig nutzbar gemacht werden. Es ist dringlich, dass ein umfassendes und effizientes System geschaffen wird, welches auch die Datenbanken in den Kantonen mit einbezieht. Mit der Vereinheitlichung und Standardisierung der Datenbasis können Doppelerhebungen beseitigt und Synergien bei der Datennutzung sowohl durch die Behörden wie durch private Nutzer erzielt werden. Dem Datenschutz und der Netzsicherheit muss dabei die erforderliche Beachtung eingeräumt werden.

Begründung:

Der Vorschlag beinhaltet ein grosses Potential um die ganze Administration in der Agrarlandschaft zu vereinfachen. Ein zentrales E-Portal birgt aber auch Gefahren in sich, welche es vornherein zu verhindern gilt.

Art. 70 Grundsatz und Voraussetzungen

⁴ Die Einhaltung der für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz- und der Tierschutzgesetzgebung ist Voraussetzung und Auflage für die Ausrichtung von Direktzahlungen. ***Wurden für die Verletzung von diesen Gesetzen Strafen ausgesprochen, sind diese bei der Bemessung von Massnahmen gemäss diesem Gesetz zu berücksichtigen.***

Begründung:

Verstössen gegen die in Abs. 4 aufgeführten Polizeigesetze sind vom Strafrichter zu regeln. Dabei darf der Richter keinen Unterschied machen, ob der Fehlbare Direktzahlungen bezieht oder nicht. Die Kürzung oder Streichung von Direktzahlungen darf nur den Teil der Beiträge betreffen, die direkt mit dem Vergehen zusammenhängen. Zum Beispiel darf ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz sicher keine Kürzung der Flächenbeiträge nach sich ziehen. Eine doppelte Bestrafung darf nicht erlaubt sein.

3.2 Allgemeine Direktzahlungen

Beitragsabstufung nach Flächen- und Tierbestand

Der SBV legt sich definitiv zu dieser Thematik fest, wenn die Grundzüge der AP 2011 durch das Parlament beschlossen sind.

Begründung:

Die gesetzliche Grundlage für die Beitragsabstufung nach Flächen- und Tierbestand wurde in der AP 2007 aufgehoben. Im Rahmen des Entlastungsprogramms 03 wurde die Beitragsabstufung jedoch befristet weitergeführt. Eine Abschaffung der Beitragsabstufung erfordert zusätzliche Mittel in der Grössenordnung von 35 Mio. Franken. Wenn die Grundzüge der AP 2011 durch das Parlament festgelegt sind, muss die Frage bezüglich der Beitragsabstufungen abschliessend geklärt werden.

Art. 73 Beiträge für die Haltung Raufutter verzehrender Nutztiere

Ein einheitlicher Beitrag für alle Raufutter verzehrenden Nutztiere (RGVE-Beitrag) ist grundsätzlich richtig. Milchproduktionsbetriebe dürfen jedoch nicht diskriminiert werden. Dazu ist bei der Berechnung der betriebliche Raufutter-, bzw. Grünfläche die gesamte Fläche zu berücksichtigen, auf der Raufutter produziert wird. Zudem ist die Raufutterfläche einzubeziehen, die auf Zusammenarbeitsverträge mit anderen Betrieben beruht.

Wir regen zudem an, dass für Aufzuchttiere die Umrechnungsfaktoren für Grossvieheinheiten (GVE) erhöht werden. Die GVE Faktoren sind im Rahmen der Revision der Verordnungen insgesamt zu überprüfen.

Begründung:

Zum RGVE-Beitrag:

Der Beitrag für Raufutter verzehrende Nutztiere stellt ein Beitrag für die Nutzung von Grünland dar. Ein einheitlicher Beitrag für alle RGVE ist daher im Grundsatz richtig. Im Sinne der Wettbewerbsneutralität ist es wichtig, dass die grünlandbasierte Milch- und Fleischproduktion insgesamt durch Grenzschutz, Marktstützungsmassnahmen und die RGVE-Beiträge gleich unterstützt werden.

Die vorgesehene Teilumlagerung der Milchmarktstützungsmittel zu RGVE-Beiträgen benachteiligt einerseits Milchproduzenten mit einer hohen Milchleistung je Milchkuh, andererseits diejenigen Milchproduzenten, die eine hohe Milchleistung pro Hektare Grünfläche erzielen. Betriebe mit einem hohen Anteil an Raufutter, das nicht von Kunst- und Naturwiesen stammt, weisen eine hohe Milchleistung pro Hektare Grünfläche auf. Eine Diskriminierung dieser Betriebe ist unbedingt zu vermeiden. Dazu ist der gesamte betrieblichen Raufutteranbau zur Berechnung der relevanten Raufutter- bzw. Grünfläche (z.B. Miteinbezug von Silomais) zu berücksichtigen. Bei Betriebe, die ihre Raufutterbasis durch Zusammenarbeitsverträge mit anderen Betrieben erweitern, ist diese Fläche zur Festlegung der relevanten Raufutterfläche anzurechnen. Diese Massnahmen erfordern keine Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes

Zu den GVE-Faktoren:

Erfahrungen aus der Praxis zeigen deutlich auf, dass die GVE-Faktoren für Rinder von 1- bis 2-jährig und Rinder über 2-jährig zu tief angesetzt sind. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer

Art. 74 Beiträge für die Tierhaltung unter erschwerten Produktionsbedingungen

Die Begrenzung der TEP-Beiträge je Betrieb soll beibehalten werden. Ein Wechsel zu dem System mit den Förderlimiten lehnen wir ab. Die heutige Begrenzung soll jedoch erhöht werden. Über das Ausmass der Erhöhung äussern wir uns im Rahmen der Revision der Verordnungen.

Begründung:

Die Begrenzung der TEP-Beiträge pro Betrieb auf eine bestimmte Anzahl RGVE führt dazu, dass die TEP-Beiträge wie ein Betriebsbeitrag wirken. Dies hilft, die Betriebe als Einheit zu erhalten. Dies ist gerade in Bergregionen oftmals erwünscht. Die Begrenzung der TEP-Beiträge pro Betrieb ist daher im Sinne der dezentralen Besiedelung und der flächendeckenden Bewirtschaftung. Eine Erhöhung der Begrenzung ist sinnvoll und notwendig, um der Entwicklung der einzelbetrieblichen Tierbestände Rechnung zu tragen.

3.3 Ökologische Direktzahlungen

Effizienzsteigerung beim ökologischen Ausgleich

Wir lehnen die Vorschläge ab. Der ökologische Ausgleich soll in der heutigen Art und Weise beibehalten werden. Dabei sollen auch die wenig intensiven Wiesen beitragsberechtigt bleiben.

Begründung:

Im Sinne einer kontinuierlichen Politik sind wir der Meinung, dass der ökologische Ausgleich in der heutigen Form beibehalten werden soll. Es gibt aus unserer Sicht keinen Grund, die heutigen Regelungen zu ändern.

Erhöhung der Sömmerungsbeiträge

Wir begrüßen die Erhöhung der Sömmerungsbeiträge.

Angleichung der BTS-Beiträge für Geflügelmast

Wir begrüßen die vorgesehene Angleichung.

Reduktion des Extenso-Beitrages

Wir sprechen uns gegen eine Reduktion des Extenso-Beitrages aus.

Begründung:

Wir teilen die Ansicht nicht, dass die Beibehaltung des Extenso-Beitrages in heutiger Höhe die Extenso-Produktion übermässig verstärken wird.

Aufhebung der RAUS-Beiträge für Bisons und Hirsche

Die Begründung für die Aufhebung der RAUS-Beiträge für Bisons und Hirsche ist richtig. Entsprechend sind die Beiträge für die Tierkategorien aufzuheben.

Art. 77a Nachhaltige Nutzung von natürlichen Ressourcen

Wir begrüßen die Massnahme. Die finanziellen Mittel für Projekte nach diesem neuen Instrument dürfen nicht dem Zahlungsrahmen der Landwirtschaft angerechnet werden. Sie müssen somit aus anderer Quelle finanziert werden. Die rechtlichen Grundlagen müssten in LwG Art. 2, Abs. 1, lit. g definiert und unter einem neuen Titel im LwG verankert werden. Die Massnahme ist separat aufzuführen und nicht unter den Titel DZ einzugliedern.

Begründung:

Ein Instrument für den Ressourcenschutz in der Landwirtschaft ist in mehrfacher Hinsicht sinnvoll. Nicht alle Massnahmen der Landwirtschaft dürfen über die Leiste der DZ geschlagen werden. Das neue Gefäss muss aus einer anderen Quelle finanziert werden. Es geht nicht an, dass sich die Landwirtschaft für ihre zusätzlichen Umweltschutzleistungen eigenfinanzieren muss. Die Trennung zwischen DZ und zusätzlichem Umweltschutz hat auch auf der Ebene des Gesetzestextes vollzogen zu werden.

4 Soziale Begleitmassnahmen (4. Titel)

Wir fordern, dass zusätzlich Sozialmassnahmen im Rahmen einer allfälligen „Doha-Lex“ oder einer nächsten Reform der Agrarpolitik geprüft werden. Die Öffnung und Deregulierung der Agrarmärkte erhöht den wirtschaftlichen Druck auf die Landwirtschaft weiter. Dies führt dazu, dass die Sozialverträglichkeit der Agrarpolitik zunehmend in Frage gestellt wird. Um die soziale Nachhaltigkeit der Agrarpolitik zu gewährleisten, sind zusätzlich Massnahmen notwendig.

Befreiung des Betriebshelferdienstes von der Mehrwertsteuer

Der SBV fordert, dass der Betriebshelferdienst im Rahmen der AP 2011 von der Mehrwertsteuer befreit wird.

Begründung:

Die Betriebshelferdienste sind bäuerliche Selbsthilfeorganisationen, die das Ziel verfolgen, Landwirten, welche infolge Krankheit, Unfall, Militärdienst, Arbeitsüberlastung, etc. in eine (Arbeits-) Notlage geraten, zu günstigen Bedingungen qualifizierte Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen. Der Betriebshelferdienst ist eine sehr bewährte Sozialmassnahme und muss daher von der Mehrwertsteuerpflicht befreit werden. Zudem gilt es, beim Betriebshelferdienst

gleich lange Spiesse wie in den umliegenden Ländern zu schaffen. So wird z.B. den französischen Bauern die Mehrwertsteuer zurückerstattet und auch der Betriebshelferdienst in Deutschland ist von der Steuer befreit.

Verbesserung des Zugangs zu Sozialleistungen

Wir fordern, dass bei der Berechnung des relevanten Vermögens für die Bemessung von vermögensabhängigen Sozialleistungen das Betriebsvermögen nicht miteinbezogen wird.

Begründung:

Bauernfamilien können heute oft, trotz materieller Notwendigkeit, nicht von vermögensabhängigen Sozialleistungen (Krankenkassenvergünstigungen, Stipendien) profitieren. Dies weil das für die Bemessung der Sozialleistungen relevante steuerbare Vermögen zu hoch ist durch den Einbezug des Betriebsvermögens in die Berechnung des steuerbaren Vermögens. Die Betriebsvermögen liegen jedoch nicht in einer liquiden Form vor und kann nicht veräussert werden, da es die Grundlage für die wirtschaftliche Tätigkeit darstellt.

Begleitmassnahmen bei vorzeitiger Betriebsaufgabe

Die Regelungen bei der Liquidationsgewinnsteuer und beim Eigenmietwert sind dahingehend zu ändern, dass bei einer Betriebsaufgabe vor dem 55. Alterjahr die aussteigenden Landwirte begünstigt werden. Siehe dazu die Ausführungen unter Kapitel 5 Strukturverbesserung.

4.1 Betriebshilfe

Der SBV begrüsst die vorgeschlagene Änderung, wonach künftig durch die Betriebshilfe auch die Betriebsaufgabe unterstützt werden kann. Landwirtinnen und Landwirte können heute teilweise nicht aus der Landwirtschaft aussteigen, weil sie hohe Schulden haben. Mit dieser neuen Möglichkeit werden gleichzeitig struktur- und sozialpolitische Ziele erreicht.

4.2 Umschulungsbeihilfen

Art. 86a Umschulungsbeihilfen

³ Umschulungsbeihilfen werden längstens bis Ende ~~2011~~ 2015 ausgerichtet.

Begründung:

Die Umschulungsbeihilfen sind ein gutes Instrument im Sinne eines sozial verträglichen Strukturwandels. Bis anhin wurden die Umschulungsbeihilfen wenig genutzt. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass diese wenig bekannt sind, gegenwärtig Arbeitsplätze ausserhalb der Landwirtschaft rar sind und auf die erbrechtlich bedingten Präferenzen verzichtet werden muss. Das Instrument der Umschulungsbeihilfen wird voraussichtlich mit steigendem wirtschaftlichem Druck an Bedeutung gewinnen und ist daher eine Periode weiterzuführen.

5 Strukturverbesserung (5. Titel)

Der SBV begrüsst, dass der Anwendungsbereich der Strukturverbesserungsmassnahmen bei den Spezialkulturen ausgeweitet werden soll. Hinsichtlich der Marktöffnung müssen die inländischen Produzentinnen und Produzenten gleich lange Spiesse haben wie die Konkurrenten aus der EU. Es ist daher notwendig, dass in der Schweiz für die Erschliessung, Bewässerung und Frostschutzeinrichtungen durch Strukturverbesserungsmassnahmen unterstützt werden können.

Wichtig bezüglich der Strukturentwicklung ist, dass strukturhemmende rechtliche Regelungen gelockert werden. Erwähnt sei an dieser Stelle das Raumplanung- oder Steuerrecht.

Anpassungen im Steuerrecht

Bezüglich der Lockerung von strukturhemmenden Regelungen im Steuerrecht stehen folgende Punkte im Zentrum:

Die Teilbefreiung von der **Liquidationsgewinnsteuer** ist im Rahmen der Unternehmenssteuerreform endlich zu realisieren. Zudem sind bei der Liquidationsgewinnsteuer Änderungen dahingehend vorzunehmen, dass bei einer Betriebsaufgabe auch vor dem 55. Altersjahr die allfälligen Liquidationsgewinne steuerfrei in die berufliche Vorsorge transferiert werden können.

Bezüglich des **Eigenmietwerts** sind Änderungen vorzunehmen, damit Landwirte, die vorzeitig der Landwirtschaft aussteigen, weiterhin den tiefen Eigenmietwert geltend machen können.

Das **Steuerharmonisierungsgesetz** ist dahingehend abzuändern, dass die Grundstückgewinnsteuer auch aufgeschoben wird, wenn der Veräusserungserlös zum Erwerb oder zur Verbesserung eines durch einen nahen Verwandten selbstbewirtschafteten Grundstückes verwendet wird.

Begründung:

Die Strukturentwicklung wird heute durch das Steuerrecht gehemmt. Es ist wichtig, dass diese hemmenden rechtlichen Bestimmungen gelockert werden. Gerade bei einer vorzeitigen Betriebsaufgabe werden die Bauernfamilien heute durch die Regelungen benachteiligt. Dies hält einerseits viele Landwirte davon ab, vorzeitig aus der Landwirtschaft auszusteigen. Andererseits werden dadurch frühzeitig aussteigende Landwirte finanziell benachteiligt. Mit den vorgeschlagenen Anpassungen können daher gleichzeitig soziale und strukturpolitische Ziele erreicht werden.

5.1 Allgemeine Bestimmungen

Der SBV unterstützt die vorgesehene Änderung von Art. 89 und die geplanten Anpassungen der Eintretenslimiten.

Art. 91 Rückerstattung bei gewinnbringender Veräusserung

¹ Wird der Betrieb oder der unterstützte Betriebsteil gewinnbringend veräussert, so besteht für Investitionshilfen an einzelbetriebliche Massnahmen folgende Rückzahlungspflicht:

a. Beiträge sind zurückzuzahlen, es sei denn die Schlusszahlung liege mehr als **20 10** Jahre zurück.

Begründung:

Der SBV unterstützt die vorgeschlagene Änderung, wonach künftig bei einer gewinnbringenden Veräusserung des Betriebes oder des unterstützten Betriebsteiles von einer rückwirkenden Verzinsung der gewährten Darlehen abgesehen werden soll. Die zusätzliche Verzinsung wirkte teilweise hemmend auf die Strukturentwicklung. Nach Auffassung des SBV sollte zusätzlich die Zeitspanne, in der nach einer Investition die Rückzahlungspflicht bei einer Veräusserung zum tragen kommt, auf 10 Jahre verkürzt werden. In der heutigen Zeit mit sich rasch ändernden Rahmenbedingungen sind die Investitionshorizonte wesentlich kürzer als 20 Jahre.

5.2 Beiträge

Art. 93 Grundsatz

Der SBV begrüsst die Unterstützung von Projekten zur regionalen Entwicklung gemäss Art. 93, Abs.1 lit. c. Dieser Ansatz ist aus unserer Optik richtig. Wichtig ist, dass für Projekte mit

regionalem Verbundcharakter eine zentrale Eingabestelle auf Bundesebene existiert.

Art. 94 Begriffe

² Als landwirtschaftliche Gebäude gelten:

- a. Ökonomiegebäude
- b. Alpgebäude
- c. gemeinschaftliche Bauten ~~im Berggebiet~~ **inklusive der notwendigen Erschliessung**, die von Produzenten und Produzentinnen zur Aufbereitung, Lagerung und Vermarktung in der Region erzeugter Produkte selbst erstellt werden.

Begründung:

Die Förderung von gemeinwirtschaftlichen Bauten zu dem in Art. 1, Abs. 3 definierten Zwecken fördert die Erbringung von Wertschöpfung bei den Produzenten. Dies macht nicht nur im Berggebiet, sondern in allen Regionen Sinn. Zudem sind, wie bei den Spezialkulturen vorgesehen, auch Beiträge an die Erschliessungskosten auszurichten.

Art. 102 Verbot der Zweckentfremdung und der Zerstückelung

¹ Grundstücke, Werke und Anlagen sowie landwirtschaftliche Gebäude, die mit Bundesbeiträgen verbessert worden sind, dürfen während ~~20~~ **10** Jahren nach der Schlusszahlung des Bundesbeitrages ihrem landwirtschaftlichen Zweck nicht entfremdet werden, zudem darf Boden, welcher Gegenstand einer Güterzusammenlegung war, nicht zerstückelt werden.

Begründung:

In der heutigen Zeit mit sich rasch ändernden Rahmenbedingungen sind die Investitionshorizonte wesentlich kürzer als 20 Jahre. Die lange Frist von 20 Jahren kann die Strukturentwicklung bremsen und ist analog der Anpassung in Art. 91 auf 10 Jahre zu verkürzen.

5.3 Investitionskredite

Art. 106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen

¹ Eigentümer und Eigentümerinnen, die ihr landwirtschaftliches Gewerbe selber bewirtschaften oder nach der Investition selber bewirtschaften werden, erhalten Investitionskredite:

- a. als einmalige Starthilfe für Junglandwirte oder Junglandwirtinnen;
- b. für den Neubau, den Umbau oder die Verbesserung von Wohn- und Ökonomiegebäuden;
- c. für Massnahmen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen oder landwirtschaftsnahen Bereich, um zusätzliche Einkommensmöglichkeiten zu schaffen;
- d. (neu) für die Anpassung der Obst- und Weinbaukulturen an die Marktanforderungen.**

² Pächter und Pächterinnen erhalten Investitionskredite:

- a. als einmalige Starthilfe für Junglandwirte oder Junglandwirtinnen;
- b. für den Kauf von landwirtschaftlichen Gewerben von Dritten;
- c. ...
- d. ...

e. (neu) für die Anpassung der Obst- und Weinbaukulturen an die Marktanforderungen.

Begründung:

Die Investitionen für das Pflanzenkapital und für technische Anlagen im Obst- und Weinbau sind teuer und wirken. Dies führt zu einem Nachteil gegenüber der ausländischen Konkurrenz. Mit dem vorgeschlagenen Zusatz können diese Sektoren besser und rascher ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern und sich den Marktanforderungen anpassen.

Art. 107 Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen

Der SBV begrüsst, dass künftig auch für gemeinschaftliche Anlagen zur Gewinnung von Bioenergie Investitionskredite gewährt werden können.

Begründung:

Damit eine Bioenergie wirtschaftlich erzeugt werden kann, braucht es ein gewisses Volumen

an Biomasse. Dazu ist die Biomasse von mehreren Betrieben notwendig. Entsprechend macht es Sinn, solche Anlagen überbetrieblich zu betreiben.

6 Forschung und Beratung sowie Förderung der Pflanzen- und Tierzucht (6. Titel)

6.1 Forschung

Keine Bemerkungen

6.2 Beratung

Art. 136 Ziele und Aufgaben der Beratung

² Die Kantone stellen **die eine ausreichende** Beratung auf kantonaler Ebene sicher, **insbesondere im sozio-ökonomischen Bereich, in der bäuerlichen Hauswirtschaft und in Fragen bezüglich der Entwicklung der ländlichen Räume.**

^{3a} (neu) Der Bund kann beratende Tätigkeiten bei der Vorabklärung für regionale Projektinitiativen **mit engem Bezug zur Landwirtschaft** unterstützen.

Begründung:

Die Beratung ist angesichts der anstehenden Herausforderungen nach wie vor zentral. Mit dem NFA ist die Beratung nun Aufgabe der Kantone. Es besteht die Gefahr, dass die Sparprogramme der Kantone zu Mittelkürzungen für die Beratungsdienste führen werden. Daher begrüssen wir, dass in der 2. Botschaft zum NFA Art. 136, Abs. 2 aufgenommen wurde. Wir beantragen Abs. 2 im Sinne zu präzisieren, dass erwähnt wird, in welchen Bereichen die Beratung gewährleistet werden muss.

Bezüglich der Unterstützung der Beratung bei Vorabklärung scheint uns wichtig, dass diese Unterstützung nur ausgerichtet wird, wenn das Projekt einen engen Bezug zur Landwirtschaft hat. Damit werden die Projekte analog der Regelung von Art. 93 eingegrenzt.

6.3 Pflanzen- und Tierzucht

Art. 140 Pflanzenzüchtung

Die inländische Saatgutproduktion (sowie Forschung im Pflanzenbau) muss auch künftig gewährleistet werden. Es ist unerlässlich, dass die Landwirtschaft in der Schweiz über dem Standort angepasstes Saat- und Pflanzgut verfügt. Gerade auch die Debatte und die Gentechnologie zeigt, dass es von grosser Wichtigkeit ist, dass die Schweiz auch künftig über eigenes (nicht gentechnische verändertes) Saat- und Pflanzgut verfügt. Wir fordern deshalb, dass die Pflanzenzüchtung auch in Zukunft im heutigen Umfang und mit den heutigen Instrumenten unterstützt wird. Auch zur Sicherung der inländischen Saatgetreideproduktion sind adäquate Massnahmen zu ergreifen.

Art. 141 Zuchtförderung

Die inländische Zucht von Nutztvieh sowie die Forschung zur Förderung der inländischen Zucht muss auch künftig gewährleistet werden. Es ist unerlässlich, dass die unsere Landwirtschaft über den Schweizerischen Qualitätsbedürfnissen und Produktionsbedingungen angepasste Nutztiere verfügt. Wir fordern deshalb, dass die Zuchtförderung auch in Zukunft im heutigen Umfang und mit den heutigen Instrumenten unterstützt wird.

7 Pflanzenschutz und Produktionsmittel (7. Titel)

Art. 160 Zulassungspflicht

⁶ Ausländische Zulassungen oder deren Widerruf sowie ausländische Prüfberichte und Konformitätsbescheinigungen, ~~die auf gleichwertigen Anforderungen beruhen,~~ werden anerkannt, ~~soweit die~~

agronomischen und umweltrelevanten Bedingungen für den Einsatz der Produktionsmittel vergleichbar sind. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen.

Begründung:

Zulassungen, deren Widerruf und Prüfberichte für Produktionsmittel aus dem Ausland müssen in der Schweiz anerkannt werden. Die Einschränkung der anwendbaren Produktionsmittel ist in Art. 159 geregelt und darf nicht über ein kompliziertes Zulassungssystem erfolgen. Durch die Anerkennung von ausländischen Dokumenten ist eine Massnahmen im Sinne der Kostensenkung.

8 Rechtsschutz, Verwaltungsmassnahmen und Strafbestimmungen (8. Titel)

Keine Bemerkungen

9 Schlussbestimmungen (9. Titel)

9.1 Vollzug

Art. 185 Vollzugsdaten

Die Ergänzung von Art. 185 mit den Absätzen 5 und 6 wird vom SBV ausdrücklich begrüsst.

Begründung:

Siehe Anmerkungen unter Kapitel 3.1.3 Vereinfachung der Datenerfassung und -verwaltung

9.2 Übergangsbestimmungen

Art. 187 Übergangsbestimmungen

¹¹ Während höchstens **zehn zwanzig** Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kann Betriebshilfe auch gewährt werden, sofern die finanzielle Bedrängnis im Sinne von Artikel 78 Absatz 2 auf die veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zurückzuführen ist.

Begründung:

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ändern sich in den kommenden Jahren markant. Die Betriebshilfe soll zudem künftig auch bei einer Betriebsaufgabe gewährt werden. Angesichts der grossen anstehenden Herausforderungen erscheint es uns sinnvoll, dass das Instrument der Betriebshilfe über das Jahr 2009 weiter geführt wird.

9.3 Referendum und Inkrafttreten

Keine Bemerkungen

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht

Allgemeine Bemerkungen

- Der Geltungsbereich des Bodenrechts muss geklärt werden.
- Die Preisbegrenzung im bäuerlichen Bodenrecht soll bestehen bleiben und entsprechend darf das Selbstbewirtschaftersprinzip nicht aufgeweicht werden.
- Bei der Gewerbebeurteilung ist in allen Teilen des Bodenrechts das Pachtland einzubeziehen.
- Die Massnahmen zur Verhinderung der Überschuldung der Landwirtschaft (Belastungsgrenze) müssen weitergeführt werden.
- Es darf keine Entkoppelung des Raumplanungsrechts bei der Gewerbebeurteilung erfolgen.

Ergänzungs- und Änderungsanträge

1 Allgemeine Bestimmungen (1. Titel)

Art. 2 Allgemeiner Geltungsbereich

¹Dieses Gesetz gilt für einzelne oder zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehörende landwirtschaftliche Grundstücke:

- a. die ausserhalb einer Bauzone nach Artikel 15 **bzw. Artikel 18** des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 liegen, und
- b. ...

Begründung:

Das BGGB soll nicht gelten für Golfplätze, Freizeitzone, Kiesabbauzone, Driving-Ranges, Reitplätze und dergleichen. Es gibt Kantone, die diese nichtlandwirtschaftlichen Zonen dem BGGB unterstellt lassen. Andere hingegen lassen diese vom BGGB freistellen. Die Situation ist sehr unbefriedigend und kann nur mit einer Anpassung des Gesetzes auf Bundesebene vereinheitlicht werden. Die einheitliche Anwendung eines Bundesgesetzes ist enorm wichtig, da nur so eine Ungleichbehandlung verhindert werden kann. Es ist sowieso nicht einzusehen weshalb Bestimmungen wie Belastungsgrenze, Höchstpreis und Realteilungsverbot für diese Flächen Anwendung finden sollten. Im Übrigen ist zu bemerken, dass nach einer allfälligen Rückführung in die landw. Nutzung (z.B. nach der Rekultivierung der Kiesgrube, oder nach Aufhebung des Golfplatzes) das BGGB ohne weiteres wieder Anwendung findet.

Art. 5 Vorbehalte kantonalen Rechts

Siehe unter Art. 7

Art. 7 Landwirtschaftliches Gewerbe, im Allgemeinen

- Der SBV steht einer Erhöhung des minimalen Arbeitszeitbedarfes zur Anerkennung eines Landwirtschaftsbetriebes als Gewerbe grundsätzlich zurückhaltend gegenüber. Eine Erhöhung auf über 1 Standardarbeitskraft wird strikte abgelehnt. Eine Erhöhung der allgemeinen Gewerbebegrenze von heute 0.75 Standardarbeitskräften auf **maximal 1 Standardarbeitskraft** kann vom SBV befürwortet werden, wenn einerseits die **paralandwirtschaftlichen Tätigkeiten** bei der Gewerbebeurteilung berücksichtigt werden. Zudem muss durch Übergangsbestimmungen gewährleistet werden, dass eine Erhöhung der Gewerbebegrenze insgesamt zu keinen negativen Auswirkungen bei der **Besteuerung des Wohnraumes** führt. Auch bei der minimalen Grenze für die Kantone (Art. 5, lit. a) kann eine Erhöhung auf maximal 0.75 Standardarbeitskräften vom SBV unter den erwähnten Bedingungen akzeptiert werden

- **Zupachtland** (gemäss Abs. 4 Bst. c) ist bei allen Fragen der Gewerbebeurteilung mit einzubeziehen

Begründung:

Zur Gewerbebegrenze:

Bei einer Erhöhung der Gewerbebegrenze auf 1.25 Standardarbeitskräfte würden über 40% der heutigen Höfe nicht mehr als Gewerbe anerkannt. Es nicht im Sinne einer verlässlichen und nachhaltigen Agrarpolitik, wenn durch eine übertriebene Erhöhung der Gewerbebegrenze viele Landwirtschaftsbetriebe die Anerkennung als Gewerbe und die damit verbundenen Rechte verlieren. Die Kompetenz der Kantone bezüglich einer tieferen Festlegung der Gewerbebegrenze ist zudem wichtig, damit die Kantone die spezifischen strukturellen Voraussetzungen in den Regionen zu berücksichtigen können.

Die Paralandwirtschaft ist bei der Gewerbebeurteilung mit einzubeziehen, weil die Paralandwirtschaft als Betriebszweig zunehmend an Bedeutung gewonnen hat und in Zukunft immer wichtiger wird (siehe dazu auch Argumentation zu Art. 3 LwG).

Bezüglich den Auswirkungen einer Erhöhung der Gewerbebegrenze bei der Besteuerung des Wohnraumes sind Übergangsbestimmungen aufzunehmen, weil sonst bestehende Betriebe, die bis anhin die Gewerbekriterien erfüllt haben, massiv benachteiligt würden.

Zum Zupachtland:

Das Bundesgerichtsurteil vom August 2003 hat dazu geführt, dass nur noch das Gewerbe in der Erbteilung oder bei Vorkaufsrechten von ganzen Gewerben als Einheit, also zusammen mit dem Zupachtland berücksichtigt wird. Überall wo das BGGB im Zusammenhang mit einem Gewerbe vom Eigentum spricht, darf das Zupachtland bei der Abklärung der Gewerbe- definition nicht mehr mitberücksichtigt werden. Bei diesem Urteil handelt es sich offensichtlich um einen Fehlentscheid. Die Begründung ist weitgehend der damaligen Botschaft entnommen. Allerdings wurde nicht berücksichtigt, dass Art. 7 danach in den Räten angepasst und das Pachtland namentlich ergänzt wurde. Ziel muss es nun wieder sein, den Gewerbe- begriff überall gleich anwenden zu können (ausser bei Realteilung). Ohne die vorgeschlagene Anpassung gibt es weiterhin zwei Kategorien von landwirtschaftlichen Gewerben.

Art. 9 Selbstbewirtschafter

Das Selbstbewirtschafterprinzip darf keinesfalls aufgeweicht werden. Die vorgeschlagene Änderung lehnen wir ab.

Begründung:

Die vorgeschlagene Aufhebung der Preisbegrenzung (Art. 63 BGGB) und die Lockerung des Selbstbewirtschafterprinzips würde dazu führen, dass freierwerbendes Land oftmals beim Handwechsel an einen nicht aktiven Landwirten gehen würde. Der Eigentumsanteil der Landwirte beim Boden würde dadurch weiter sinken. Es ist daher zentral, dass in Zukunft die Selbstbewirtschafter nach heutigem Verständnis auch beim Grundstückhandel den Vorrang behalten.

2 Privatrechtliche Beschränkung des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Grundstücken (2. Titel)

Art. 21 Anspruch auf Zuweisung eines landwirtschaftlichen Grundstücks

^{1bis} *(neu) Der selbstbewirtschaftende Erbe kann landwirtschaftliche Grundstücke zum doppelten Ertragswert zuweisen lassen, sofern der Ehegatte Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist.*

Begründung:

Ehepaare sollen künftig Parzellen zum doppelten Ertragswert aus der Erbschaft des Ehepartners übernehmen können, auch wenn der andere Ehepartner Eigentümer des Gewerbes ist. Heute ist das nicht möglich.

3 Öffentlich-rechtliche Beschränkungen des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken (3. Titel)

Art. 63 Verweigerungsgründe

Die Bodenpreisbegrenzung soll beibehalten werden

Begründung:

Kritik an der heutigen Lösung kam auf, weil die Preisgrenze als unnötiger Eingriff des Staates angesehen wurde. Die Folge dieses Staatseingriffs sind Verwaltungskosten, allfällige Schwarzgeldzahlungen sowie eine gewisse Vollzugsproblematik der Landwirtschaftsämter.

Die heutige Regelung hat neben der eigentlichen Preiseinschränkung eine enorme Signalwirkung bei der Preisgestaltung, auch innerhalb der Familie, obwohl die Preisgrenze bei solchen Handänderungen nicht angewendet wird. So gesehen hat die Preisbegrenzung bei allen Verkäufen eine preissenkende Wirkung. Es müsste bei einer Aufhebung der Preisbegrenzung also mit steigenden Bodenpreisen gerechnet werden, auch wenn dies regional sicher unterschiedlich ausfallen würde. Die Aufhebung der Preisgrenze würde zu einer Verteuerung der landwirtschaftlichen Böden führen und die Produktionskosten in der Landwirtschaft weiter in die Höhe treiben. Daher muss die Preisbegrenzung unbedingt weitergeführt werden.

Die Bodenpreisbegrenzung ist zudem eine notwendige Bedingung, damit das Pächtervorkaufsrecht nach Art. 47 BGGB funktioniert. Wird verpachtetes Land verkauft, kann der Pächter das Land kaufen, allerdings nicht zu einem Vorzugspreis, sondern zum Marktpreis. Der Marktpreis durch die Preisgrenze im Bodenrecht begrenzt. Würde nun die Preisgrenze aufgehoben, würde dies unweigerlich zu einer massiven Schwächung des Vorkaufsrechts führen, da die Preise für Landwirtschaftsland stiegen und somit oft ausserhalb der finanziellen Möglichkeiten des Pächters lägen.

Art. 60 Bewilligung von Ausnahmen

¹ Die kantonale Bewilligungsbehörde bewilligt Ausnahmen vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot, wenn:

a. ...

...

j. (neu) Eine dem Baurecht entsprechende Dienstbarkeit für einzelne Pflanzen und Anlagen von Pflanzen errichtet wird.

Begründung:

In der AP 2007 wurde das Pflanzenbaurecht in Art. 678 Abs. 2 und 3 ZGB formuliert. Da dieses Recht analog einem Baurecht ausgestaltet werden kann, ist bei der Realteilung ebenfalls eine Ausnahmegewilligung vorzusehen.

4 Massnahmen zur Verhütung der Überschuldung (4. Titel)

Art. 73 – 79 Massnahmen zur Verhütung der Überschuldung

Der SBV fordert, dass Art. 73 bis 79 weitergeführt werden.

Begründung:

Die Belastungsgrenze ist ein sehr wirksames Instrument zur Begrenzung der Fremdfinanzierung in der Landwirtschaft. Mit der Belastungsgrenze konnte in der Vergangenheit die Überschuldungsproblematik in der Landwirtschaft eingedämmt werden. Die Prüfung von Krediten für Landwirte durch Banken orientiert sich an der auf dem Ertragwert basierenden Belastungsgrenze. Dadurch sind objektive Einschätzungen auf eine einfache Art und Weise möglich.

Wird nun die Belastungsgrenze aufgehoben, geht einerseits ein gutes und bewährtes Instrument zur Verhinderung der Überschuldung in der Landwirtschaft verloren. Zudem ist zu befürchten, dass die Kosten des Fremdkapitals für die Landwirtschaft steigen und dass der administrative Aufwand für die Landwirte steigt.

Gegenwärtig weist die Landwirtschaft rund 8 Milliarden grundpfandgesichertes Fremdkapital aus. Die Landwirtschaft bekommt dieses Fremdkapital zu Vorzugsbedingungen, unter anderem wegen der Belastungsgrenze. So erhält die Landwirtschaft das Fremdkapital zu 0.5% bis 1.5% tieferen Zinsen als nicht landwirtschaftliche Gewerbebetriebe. Mit der Aufhebung der Belastungsgrenze würden sich die Fremdkapitalzinsen in der Landwirtschaft denjenigen des übrigen Gewerbes annähern. Nur schon eine Zinserhöhung von 0.5% würde in der Landwirtschaft zu Mehrkosten von 40 Mio. Franken führen.

Zudem würden die Landwirte in Zukunft vor Kreditvergabe von den Banken einem ausführlicherem Rating unterzogen als heute. Der administrative Aufwand mit Businessplan, Einreichen von Buchhaltungsunterlagen usw. würde massiv steigen.

Es ist unverständlich, dass gerade in einer Zeit, in welcher der wirtschaftliche Druck auf die Landwirtschaft weiter zunimmt die bewährten Massnahmen zur Kostendämmung in der Landwirtschaft aufgehoben werden sollen.

5 Verfahren, Rechtsschutz (5. Titel)

Keine Bemerkungen

6 Schlussbestimmungen (6. Titel)

Art. 92 Anpassung RPG

Die vorgeschlagene Anpassung von RPG Art. 24b ist abzulehnen.

Begründung:

Nach jahrelangen Bemühungen ist es endlich gelungen, eine einheitliche Gewerbebedefinition in den landwirtschaftlichen Gesetzen zu verankern. Dies darf nicht gefährdet werden. Aus Sicht der Koordination der landwirtschaftlichen Gesetzgebung ist eine Entkoppelung der Gewerbebegrenze des Bodenrechts von den anderen landwirtschaftlichen Gesetzen nicht sinnvoll. Ein erhaltungswürdiger Betrieb soll im Bodenrecht, Raumplanungsrecht, etc. auf dieselbe Art und Weise definiert sein. Somit muss an einem koordinierten Vorgehen festgehalten werden.

Bundesgesetz über das landwirtschaftliche Pachtrecht

Allgemeine Bemerkungen

- Die Entlassung des Baulandes aus dem Geltungsbereich des LPG ist zu begrüßen.
- Die Pachtzinskontrolle für Einzelgrundstücke soll beibehalten werden.

Ergänzungs- und Änderungsanträge

Art. 36 ff. Öffentlich-rechtliche Beschränkungen

Die Pachtzinskontrolle für Grundstücke soll bestehen bleiben.

Begründung:

Auch bei der Abschaffung der Pachtzinskontrolle für Grundstücke wird mit der marginalen Wirkung der Kontrolle argumentiert. Ähnlich wie beim bäuerlichen Bodenrecht wird die Wirkung der Abschaffung viel höher sein, als das aktive Eingreifen des Kantons. Die Signalwirkung auf die Gestaltung der Pachtzinsen (z.B. bei der öffentlichen Hand) muss als sehr gross eingestuft werden. Als Beispiel sei die sehr gefragte Pachtzinstabelle im Wirzkalender erwähnt.

Aus landwirtschaftlicher Sicht muss die Aufhebung der Pachtzinsbegrenzung abgelehnt werden, da mit einem Anstieg der Pachtzinsen gerechnet werden muss. Diese wird je nach Region (Konkurrenz, Eigentümer des Pachtlandes, etc.) natürlich unterschiedlich ausfallen.

Zudem wird das Verfahren nicht unbedingt vereinfacht (bei übermässigen Pachtzinsen), da ein neues Verfahren nach dem OR eingeführt werden müsste.

Bundesgesetz über Familienzulagen in der Landwirtschaft

Einer Aufhebung der Einkommensgrenze und die Erhöhung der Kinderzulagen kann dann zugestimmt werden, wenn die dadurch entstehenden Kosten voll und ganz durch zusätzliche Mittel ausserhalb der Zahlungsrahmen für die Landwirtschaft finanziert werden. Diese Massnahme hat ja zur Folge, dass viele Bezüger, die neu Anspruch erhalten, den Anspruch aus der nichtlandwirtschaftlichen Ordnung verlieren und damit eigentlich nur eine Verschiebung der Belastung vom nichtlandwirtschaftlichen zum landwirtschaftlichen System erfolgt.

In der Vorlage wird vorgesehen, dass die 20 Mio. Franken Mehrkosten der Revision der Familienzulagen durch eine Umlagerung von Mitteln aus dem Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz finanziert werden sollen. Diese Finanzierungsart kann keinesfalls akzeptiert werden. Die notwendigen Mittel sind ausserhalb der Zahlungsrahmen für die Landwirtschaft bereitzustellen.

Lebensmittelgesetz

Allgemeine Bemerkungen

Die Schweizerische Landwirtschaft produziert unter wesentlich strengeren ökologischen und ethologischen Rahmenbedingungen als die Landwirtschaften in unseren Nachbarländern. Gegenüber den aussereuropäischen Staaten sind die Unterschiede noch wesentlich grösser. Im Lebensmittelrecht sind gemäss dessen Ziele zum Gesundheits- und Täuschungsschutz verschiedene Deklarationsvorschriften enthalten. Ergänzt werden diese durch Deklarationsbestimmungen im Landwirtschaftsgesetz.

Ergänzungs- und Änderungsanträge

Einführung der Positivdeklaration für schweizerische Lebensmittel

Mit dem stetigen Abbau des Grenzschutzes kommt den Deklarationsbestimmungen für den Markterfolg der schweizerischen Landwirtschaftsprodukte eine stark wachsende Bedeutung zu. Die Umsetzung der aktuell bestehenden Deklarationsbestimmungen im Lebensmittelrecht sowie im Landwirtschaftsgesetz hat Teilerfolge gebracht, sie hat aber auch die Grenzen insbesondere der so genannten Negativdeklaration aufgezeigt. Die schweizerische Landwirtschaft braucht daher die Positivdeklaration wie sie die parlamentarische Initiative von Melchior Ehrler fordert. Die höheren Standards der Inlandproduktion müssen auf den Produkten ausgelobt werden können. Die Verankerung der Positivdeklaration im Landwirtschaftsgesetz (Art. 16a) ist unbedingt nötig. Auch wenn die Positivdeklaration im Gesetz verankert wird, ist die landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) weiterhin aufrecht zu erhalten. Zum Schutz der Schweizerischen Landwirtschaftsprodukte dürfen die Bestimmungen der LDV nicht, wie aus Gewerbekreisen wiederholt gefordert, abgeschafft werden.

Verbesserung des Vollzugs

Beim Vollzug der verschiedenen Deklarationsbestimmungen wurden bisher unterschiedliche Prioritäten gesetzt. Der Schweizerische Bauernverband unterstützt daher die vorgesehene Zusammenfassung der Ausführungsbestimmungen für alle Deklarationsvorschriften. Diese Zusammenführung ist in der Revision des Lebensmittelrechtes vorgesehen, die infolge der Übernahme des EU Hygienepaketes zur Zeit im Gang ist (Äquivalenz des schweizerischen Lebensmittelrechtes mit demjenigen der Europäischen Union).

Die Revision des Lebensmittelrechtes im Zusammenhang mit der Übernahme des EU Hygienepaketes (Äquivalenz zum Lebensmittelrecht der EU) bringt nun nachträglich doch noch einige Anpassungen des Lebensmittelgesetzes. Da der SBV die meisten dieser Anpassungen in seiner Stellungnahme unterstützt hat, beschränken sich die Bemerkungen auf die zwei folgenden Punkte:

(I) Die Schlacht- und Fleischkontrollen, sowie die Kontrollen der Schlacht- und Zerlegebetriebe sollen neu von amtlichen Tierärzten durchgeführt werden müssen.

→ Diese Massnahme bewirkt eine Kostensteigerung und **wird daher abgelehnt** (siehe auch Anmerkungen zu den Vorschlägen für die Änderungen des Tierseuchengesetzes).

(II) Für die Kontrolle von Schlacht- und Zerlegebetrieben sollen neu Gebühren erhoben werden.

→ Auch diese Massnahme wirkt Kosten steigernd. Für den Vollzug respektive die Überwachung gesetzlicher Auflagen dürfen generell **keine Kosten** in Rechnung gestellt werden.

Tierseuchengesetz

Allgemeine Bemerkungen

Einige der im Entwurf vorgelegten Änderungen (Art. 23, 26, 40) zielen auf eine Abkehr von der bisherigen Milizorganisation zu hauptberuflich tätigen amtlichen Tierärzten ab. Der SBV beurteilt diese Änderungen skeptisch. Das bisherige System war effizient und hat keine namhaften Probleme ergeben. Es ist zu befürchten, dass die Abkehr von den bisherigen Regelungen lediglich Mehrkosten verursacht ohne, Leistungsverbesserungen zu bewirken. Neue Regelungen sind nur soweit akzeptabel, wenn sie zu Kostensenkungen führen oder zumindest keine Mehrkosten verursachen und dabei eine spürbare Leistungsverbesserung zur Folge haben.

- Dem IVI soll in Zukunft gestattet werden, sich auch um **private Forschungsaufträge** zu bewerben. Diese Öffnung wird begrüsst.
- Die **Koordination des Bundes in der Datenerfassung und Information** wird unterstützt.

Ergänzungs- und Änderungsanträge

Nachfolgend werden weitere Anpassungen im Tierseuchengesetz vorgeschlagen. Insbesondere die bestehende Regelung zur Gewährung der Entsorgungs- und Anreizbeiträgen über die Tierverkehr-Datenbank hat zu Problemen und harten Konflikten zwischen Viehproduzenten und Fleischverwertern geführt, welche neue Bestimmungen erforderlich machen.

Art. 15a Zentrale Datenbank

² Die Tierhalter sind verpflichtet, alle Zu- und Abgänge der vom ~~Kanton~~ **Bund** bezeichneten Stelle zu melden. **Der Bundesrat kann für bestimmte Tierarten die Bezeichnung der Meldestelle an die Kantone delegieren.**

³ ...
⁴ ...

⁵ **Der Bund kann ein Anreizsystem für die korrekte Meldung der Tierverkehrsdaten an die zentrale Datenbank schaffen. Er kann im Rahmen der bewilligten Kredite Anreizbeiträge an die meldepflichtigen Stellen leisten.**

Begründung:

Zu Abs. 2:

Der Bund hat die zentrale Tierverkehrsdatenbank geschaffen, an die gegenwärtig die Geburts-, Verkehrs- und Schlachtmeldungen für das Rindvieh gemeldet werden müssen. Es ist daher Sache des Bundes und nicht der Kantone die Meldestelle zu bezeichnen. Diese Kompetenz soll der Bund lediglich für Tierarten, für welche keine Meldepflicht an die TVD besteht, an die Kantone delegiert werden können.

Zu Abs. 5:

Für das Anreizsystem der TVD ist eine separate gesetzliche Basis zu schaffen. Die bestehende Regelung der AP 2007 mit der Verbindung von Entsorgungs- und Anreizbeiträgen unter der Bezeichnung "Entsorgungsbeiträge" hat dazu geführt, dass die Schlachtbetriebe den Schlachtviehlieferanten Entsorgungsgebühren in Abzug bringen. Entsorgungsgebühren für die Produzenten sind jedoch systemwidrig und dürfen nicht über ein Gesetz legitimiert werden.

Art. 15b Kosten der Datenbank

² Die Kosten für den Aufbau **und die Weiterentwicklung** der zentralen Datenbank gehen zulasten des Bundes. Die Betriebskosten werden grundsätzlich durch Gebühren der Tierhalter **und der Schlachtbetriebe** gedeckt. Der Bundesrat legt die Höhe der Gebühren fest.

Begründung:

Die Betriebskosten werden heute über die Ohrmarkengebühr der Tierhalter und über die sog. "Schlachtungsgebühr" der Schlachtbetriebe gedeckt. Die Zahlungspflicht der Schlachtbetriebe ist im Gesetz zu verankern.

Nachdem der Aufbau der Tierverkehrsdatenbank (TVD) weitgehend angeschlossen ist, sieht der Bund gemäss der Strategie 2006+ für die TVD einen weiteren Ausbau vor. Die Kosten jener Ausbauschritte welche im öffentlichen Interesse liegen, sind vom Bund zu tragen. Die Kosten privater Projekte welche über die TVD abgewickelt werden, sind hingegen vom Auftraggeber zu übernehmen.

Art. 62 Übergangsbestimmungen

¹ Im Zusammenhang mit den zur Ausrottung von **Seuchen BSE** angeordneten **Entsorgungsmassnahmen** kann der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an die Kosten der Entsorgung von **Fleischabfällen tierischen Nebenprodukten und die Zusatzkosten in der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere** leisten.

² ...

³ ...

⁴ ...

⁵ Die Summe der Beiträge **nach Art. 15a Abs. 5 und nach Art. 62 Abs. 3** darf die Einnahmen aus der Versteigerung der Zollkontingente für Schlachtvieh und Fleisch nach Artikel 48 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 nicht übersteigen.

Begründung:

Die Kostenbeiträge für die Entsorgung sollen nicht spezifisch nur auf BSE beschränkt werden. Sollten neue Seuchen auftreten welche Zusatzkosten für die Entsorgung bewirken, sind diese in das Finanzierungskonzept des Bundes einzubeziehen.

Die weitere geforderte Anpassung leitet sich aus dem Antrag zu Art. 15a, Abs. 5 ab.

Heilmittelgesetz

Allgemeine Bemerkungen

Das Heilmittelgesetz wurde zwar nicht zur Vernehmlassung unterbreitet. Der SBV erlaubt sich trotzdem im Rahmen unserer Stellungnahme eine wichtige Änderung mit engem Bezug zur AP 2011 einzubringen.

Ergänzungs- und Änderungsanträge

Art. 24 Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel

⁴ Der Bundesrat kann entsprechend qualifizierten Personen, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit einfachen Routineeingriffe (Enthornen, Frühkastration, Einsetzen von Nasenringen und Rüsselklammern u.ä.) an Nutztieren vornehmen, für diese Eingriffe die Anwendung von bestimmten verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln zur Schmerzausschaltung gestatten.

Begründung:

Mit den Veränderungen in der Tierhaltung nehmen die Eingriffe, wie Enthornen, Frühkastration oder andere an Nutztieren zu. Für solche Eingriffe verlangt das Tierschutzgesetz Schmerzausschaltung. Die Tierarzneimittelverordnung erlaubt es ab 2006 Tierhaltern - sofern sie einen entsprechenden Kurs besucht haben - die Schmerzausschaltung für Frühkastration und Enthornen an Tieren des eigenen Bestandes selber auszuführen. Die Durchführung solcher Eingriffe und auch die Schmerzausschaltung verlangt eine gewisse Routine. Daher besteht gerade bei kleineren Tierhaltungen ein Bedarf solche Leistungen von routinierten Anbietern ausführen zu lassen. Grundsätzlich könnten die Tierärzte solche Leistungen anbieten. Diese Leistungen sind aber zu teuer und je nach regionaler Bedeutung einer Tierart fehlt sogar den Tierärzten die nötige Routine.

Patentgesetz

Allgemeine Bemerkungen

Der SBV fordert eine Änderung des Patentgesetzes, so dass Parallelimporte von landwirtschaftlichen Produktionsmitteln, insbesondere Pflanzenschutzmittel, und Tierarzneimitteln möglich werden. Dazu ist im Patentrecht die regionale Erschöpfung mit der EU aufzunehmen.

Ergänzungs- und Änderungsanträge

Für landwirtschaftlichen Produktionsmitteln und patentgeschützte Tierarzneimittel muss die regionale Erschöpfung mit der EU angewendet werden.

Begründung:

Die schwierige wirtschaftliche Situation in der Landwirtschaft ist insbesondere auch auf die hohen Produktionskosten, teilweise bedingt durch die hohen Preise für landwirtschaftliche Produktionsmittel, zurückzuführen.

Die Preise für Produktionsmittel sind wesentlich höher als im benachbarten Ausland. Dies wird auch in der Vernehmlassungsunterlage klar aufgezeigt. So sind Pflanzenschutzmittel und Tierarzneimittel beispielsweise im benachbarten Ausland rund 25% billiger als in der Schweiz. Diese Preisdifferenz ist unter anderem auf das restriktive Patentrecht zurückzuführen. Dieses verhindert den Parallelimport von patentgeschützten Produktions- und Tierarzneimitteln. Es kann nicht sein, dass von der Landwirtschaft einerseits gefordert wird die Kosten zu senken und die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern. Andererseits weigert sich der Bund jedoch, wirkungsvolle Massnahmen zur Senkung der Produktionskosten zu ergreifen.

Kostensenkungsmassnahmen

Der SBV begrüsst die vorgenommene Analyse der Kostenproblematik in der Landwirtschaft und teilt die Einschätzungen weitgehend. Wir bedauern aber, dass sich die Beurteilung der Preise landwirtschaftlicher Vorleistungen auf einzelne Kostenpositionen beschränkt, welche zusammen nur rund einen Drittel der Fremdkosten, ohne innerbetrieblich erzeugte und verbrauchte Futtermittel, ausmachen. Wesentliche Positionen wurden nicht analysiert. So bleiben beispielsweise die Unterkompensation der Mehrwertsteuer, die Kosten für Versicherungen, die Preise beziehungsweise Kosten für Reinigung, Trocknung, Sortierung, Lagerung, Annahme von Getreide und anderen Ackerprodukten, Gebinde für Obst und Gemüse, und eine Vielzahl weiterer Positionen unberücksichtigt. Diese Positionen summieren sich zu einem Betrag in Milliardenhöhe.

Die aufgeführten Preisvergleiche der Vorleistungen bestätigen die Erhebungen und Analysen des SBV und zeigen, dass die Vorleistungen für die Landwirtschaft in der Schweiz wesentlich teurer sind als im benachbarten Ausland.

Bei einzelnen Aussagen in den Vernehmlassungsunterlagen setzen wir jedoch Fragezeichen. Insbesondere stellen wir in Frage, dass die spezifischen Vorschriften für Maschinen, Bauten und Produktionsmittel, wie im Vernehmlassungsbericht aufgeführt, kaum eine kostentreibende Wirkung haben. Es kann wohl nicht bestritten werden, dass einzelnen Vorschriften beispielsweise im Raumplanungsrecht, im Umweltschutzrecht, im landwirtschaftlichen Hilfsstoffbuch (Sämereien), in der Düngerbuch-Verordnung EVD, in der Pflanzenschutzmittelverordnung, in der Tierarzneimittelverordnung, in der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge, etc. verteuernd wirken. Wir plädieren hier nicht dafür, alle diese Vorschriften abzuschaffen, viele haben ihre Berechtigung zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt, aber es ist auch nicht zu bestreiten, dass sie einen bedeutenden Anteil am in der Schweiz höheren Preisniveau der landwirtschaftlichen Vorleistungen und damit der landwirtschaftlichen Erzeugnisse haben.

Der SBV begrüsst insgesamt die vorgeschlagenen Massnahmen zur Senkung der Preise für Vorleistungen und zur Senkung der Produktionskosten ausdrücklich. Die Massnahmen sind ein Schritt in die richtige Richtung. Die aufgezeigten Massnahmen müssen unbedingt umgesetzt werden. Der SBV fordert jedoch, dass die Massnahmen zur Kostensenkung breiter angelegt werden. Wir fordern, dass zusätzlich zu den in der Vernehmlassungsunterlage aufgezeigten Vorschlägen insbesondere folgende Massnahmen konsequent und rasch umgesetzt werden:

- Zulassung von Parallelimporten für Landwirtschaftliche Produktionsmittel und Tierarzneimittel
- Die technischen Vorschriften und Normen Maschinen, Einrichtungen und Produktionsmittel sind gegenüber der EU zu harmonisieren und gegenseitig zu anerkennen.
- Die Zulassungsverfahren sind zu vereinfachen. Gerade die Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel sind aufwändig, kompliziert und teuer und erhöhen entsprechend die Preise für die Landwirte.
- Paralandwirtschaftliche Tätigkeiten dürfen durch die Raumplanung nicht verhindert werden (siehe dazu Antrag zu Art. 3 LwG)
- Die Baubewilligungsverfahren müssen vereinfacht werden (Unterlagen, Dauer).
- In der Raumplanung muss die Zonenkonformität neu definiert werden im Sinne der produzierenden Landwirtschaft.
- In der Raumplanung sind bei der Zonenkonformität im Bereiche Wohngebäude Erweiterungen vorzunehmen.

- Nach der Aufgabe der Landwirtschaft muss die bestehende Gebäudesubstanz weiter genutzt werden können. Entsprechende Anpassungen sind in der Raumplanung vorzunehmen.
- Qualifizierten Personen sollen einfache tiermedizinische Routineeingriffe (Enthornen, Frühkastration, Einsetzen von Nasenringen und Rüsselklammern u.ä.) an Nutztieren vornehmen dürfen (siehe Antrag Art. 24 Heilmittelgesetz).
- Die Abdeckungspflicht und die Dichtigkeitsprüfungen von offenen Güllebehältern sind schweizweit aufzuheben, bzw. zielgerichteter auszugestalten.
- Die Anschlusspflicht von Landwirtschaftsbetrieben ausserhalb der Bauzone an die Kanalisation ist zu lockern, wenn auf den Betrieben eine ausreichende Lagerkapazität für das häusliche Abwasser vorhanden ist. Dazu ist das Gewässerschutzgesetz anzupassen.

Der SBV hat bereits im Herbst 2004 das mittelfristig realisierbare Kostensenkungspotential bei den Fremdkosten auf rund 300-450 Mio. Franken geschätzt. Es ist eine Illusion zu glauben, dass die Fremdkosten in Milliardenhöhe gesenkt werden können. Die Preisdifferenzen für die Vorleistungen zwischen der Schweiz und dem umliegenden Ausland können kurz- und mittelfristig kaum vollständig eliminiert werden. Damit wollen wir keinesfalls sagen, dass auf die vorgeschlagenen Massnahmen zur Kostensenkung verzichtet werden kann. Wir möchten damit jedoch sagen, dass der Druck auf den Agrarmärkten durch die vorgesehenen Massnahmen im Rahmen der AP 2011 und durch die WTO mit den vorgeschlagenen Kostensenkungsmassnahmen nicht annähernd kompensiert werden kann.